

Sonderpädagogische Förderung

RdErl. d. MK v. 1.2.2005 - 32 - 81027 VORIS 22410

- Bezug a) Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 458; SVBl. S. 384)
- b) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 6.11.1997 (SVBl. S. 385)
- c) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I vom 13.9.1983 (Nds. GVBl. S. 243; SVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBl. S. 401; SVBl. 2004 S. 13)
- d) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Lernbehinderte“ vom 30.7.1980 (SVBl. S. 314) zuletzt geändert am 21.6.1995 (SVBl. S. 181)
- e) Erlass „Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) bei zurückgehenden Schülerzahlen“ vom 27.3.1984 (SVBl. S. 115)
- f) Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 24.5.2004 (SVBl. S. 305, berichtigt S. 505)
- g) Erlass „Die Arbeit in der Schule für geistig Behinderte“ vom 18.4.1989 (SVBl. S. 103) zuletzt geändert am 12.9.1996 (SVBl. S. 424)
- h) Erlass „Die Arbeit in der Schule für geistig Behinderte – hier: Einführung der Abschlussstufe und Änderung der Stundentafel“ – vom 1.7.1992 (SVBl. S. 225)
- i) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Gehörlose“ vom 18.2.1987 (SVBl. S. 57)
- j) Erlass „Gebärdensprache in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte“ vom 26.6.2003 (nicht veröffentlicht)
- k) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Schwerhörige“ vom 18.5.1988 (SVBl. S. 199)
- l) Erlass „Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Sonderschule; hier: Einsatz von Sonderschullehrern in der Grundschule“ vom 17.2.1987 (SVBl. S. 55)
- m) Erlass „Aufnahme körperbehinderter Schüler in die Orientierungsstufe, in die Hauptschule, in die Realschule und in das Humboldt-Gymnasium in Bad Pyrmont“ vom 7.7.1986 (Nds. Mbl. S. 764; SVBl. S. 201)
- n) Erlass „Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus gem. § 69 Abs. 1 NSchG“ vom 29.1.1997 (SVBl. S. 32)
- o) Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern und Betreuungspersonal an Sonderschulen“ vom 28.9.1982 (SVBl. S. 297), geändert durch Erlass vom 19.7.1990 (SVBl. S. 314)
- p) Erlass „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen für geistig Behinderte und an Schulen für Körperbehinderte“ vom 20.8.2002 (SVBl. S. 376)
- q) Erlass „Beschäftigung von Zivildienstleistenden in Schulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte“ vom 20.4.1994 (SVBl. S. 148)
- r) Erlass „Rahmenrichtlinien für das allgemein bildende Schulwesen“ vom 1.10.2002 (SVBl. S. 377)
- s) Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.8.1995, zuletzt geändert durch Nr. 2 des Erlasses vom 26.6.2003, SVBl. S. 227)
- t) Erlass „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 26.6.1979 (SVBl. S. 182)
- u) Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. 2005 S. 75)
- v) Erlass „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. 2005 S. 76)
- w) Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft“ vom 3.2.1993 (SVBl. S. 27)
- x) Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 85)
- y) Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 94)

- z) Erlass „Die Arbeit in der Realschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 100)
- aa) Erlass „Die Arbeit in den Klassen 5 – 10 des Gymnasiums“ vom 3.2.2004 (SVBl. S.107)
- bb) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S.122)
- cc) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S.115)
- dd) Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) vom 19.10.1994 (Nds. GVBl. S. 460; SVBl. S. 311), zuletzt geändert durch VO vom 19.11.2003 (Nds. GVBl. S.398, SVBl. 2004 S. 11)
- ee) Verordnung über Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Versetzungsordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182, 330), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.11.2003 (Nds. GVBl. S. 404, SVBl. 2004 S. 18)
- ff) Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Versetzungsverordnung“ vom 19.06.1995 (SVBl. S. 185, 238), zuletzt geändert durch Erlass vom 19.11.2003, (SVBl. 2004 S. 20).
- gg) Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 (SVBl. S. 128)
- hh) Erlass „Zusammenarbeit von Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe“ vom 25.1.1994 (SVBl. S. 91)
- ii) Erlass „Einrichtung von Vollen Halbtagsschulen und Integrationsklassen zum 1.8.1994“ vom 20.9.1993 (SVBl. S. 408)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- I.1 Stellung der sonderpädagogischen Förderung innerhalb des öffentlichen Schulwesens
- I.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf
- I.3 Ziele sonderpädagogischer Förderung
- I.4 Grundlagen der Förderung
- I.5 Aufgaben sonderpädagogischer Förderung
- I.6 Früherkennung und Prävention
- I.7 Orte und Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung
- I.7.1 Mobile Dienste
- I.7.2 Gemeinsamer Unterricht
- I.7.3 Kooperationsklassen
- I.7.4 Sonderpädagogische Grundversorgung
- I.7.5 Förderschulen
- I.8 Prinzipien sonderpädagogischer Förderung
- I.9 Einsatz von Medien
- I.10 Schule als Erfahrungs- und Lebensraum
- I.11 Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern
- I.12 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- I.13 Vernetzung der sonderpädagogischen Förderung

- I.14 Therapeutische Maßnahmen
- I.15 Leistungen, Zensuren und Zeugnisse, Abschlüsse
- I.16 Besondere Regelungen für den Schulbesuch
- I.17 Nachteilsausgleich
- I.18 Einsatz und Qualifikation des Personals
- I.19 Weiterentwicklung des Systems der sonderpädagogischen Förderung

II. Besonderer Teil

- II.1 Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
- II.2 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- II.3 Förderschwerpunkt Hören
- II.4 Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung
- II.5 Förderschwerpunkt Lernen
- II.6 Förderschwerpunkt Sehen
- II.7 Förderschwerpunkt Sprache
- II.8 Unterricht und Erziehung unter den Bedingungen von Krankheit

III. Schlussbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

I. 1 Stellung der sonderpädagogischen Förderung innerhalb des öffentlichen Schulwesens

Alle allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, durch pädagogisches Handeln in Unterricht und Erziehung die Schülerinnen und Schüler in ihrer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Die Förderung umfasst die Entwicklungsbereiche Wahrnehmung und Bewegung, Sprache und Denken sowie personale und soziale Identität. Fördern ist Grundprinzip pädagogischen Handelns, Ausgangspunkt und Kernaufgabe von Unterricht und Erziehung in der Schule. Sonderpädagogische Förderung ist notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Förderung.

Sonderpädagogische Förderung

- erweitert die allgemeine Förderung durch andere Ziele, Inhalte, Formen oder Verfahren,
- unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche durch individuelle Hilfen bei der Entfaltung ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten, ihrer Begabungen und Neigungen,
- verwirklicht das Recht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf schulische Bildung und Erziehung nach ihren Bedürfnissen und Begabungen sowie nach persönlichem Leistungsvermögen und individuellen Möglichkeiten.

I. 2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne erzieherischer und unterrichtlicher Erfordernisse, deren Einlösung eine spezielle sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention erfordert. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei den Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bil-

dungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen benötigen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird von unterschiedlichen Faktoren bestimmt und ist vielfältig beeinflussbar. Körperliche oder kognitive Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie soziale und wirtschaftliche Belastungen und Benachteiligungen können zu Verzögerungen oder Einschränkungen in der Entwicklung führen und einen sonderpädagogischen Förderbedarf zur Folge haben.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist individuell unterschiedlich ausgeprägt und kann in verschiedenen Schwerpunkten vorliegen:

- Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Geistige Entwicklung,
- Hören,
- Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Lernen,
- Sehen,
- Sprache.

Die Festlegung von Förderschwerpunkten bildet die Grundlage für die Entwicklung einer differenzierten Förderplanung und dient der Zuordnung von Lehrkräften mit speziellen sonderpädagogischen Kompetenzen. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch eine kooperative Diagnostik. Bei der Erhebung des Förderbedarfs sind Kinder und Jugendliche als ganzheitlich Handelnde und Gestaltende der eigenen Entwicklung in ihrer Lebenswelt aufzufassen und nicht unter dem Blickwinkel einer Beeinträchtigung zu betrachten. Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die Fragestellungen auf die notwendigen Fördermaßnahmen gerichtet. Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind auf der Basis einer Betrachtung des Kindes oder Jugendlichen in seinem Umfeld zu ermitteln. Fördermaßnahmen stellen eine angemessene Lernbegleitung der Schülerin oder des Schülers dar.

Das Verfahren zur Feststellung eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt nach der Verordnung zu a) mit den Ergänzenden Bestimmungen nach b). Alle Entscheidungen über den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf erfordern eine regelmäßige Überprüfung.

I. 3 Ziele sonderpädagogischer Förderung

Durch sonderpädagogische Förderung sollen Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei der Erziehung eine ihren persönlichen Voraussetzungen und Bedingungen angemessene Unterstützung und Hilfe erhalten. Sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler strebt einen größtmöglichen Umfang schulischer und beruflicher Eingliederung, weitgehende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Selbstbestimmung und Mitverantwortung sowie selbstständige Lebensgestaltung an.

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt die individuelle Entwicklungssituation, die physisch-psychischen Voraussetzungen und das Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Sonderpädagogische Förderung setzt an den Stärken und Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen sowie an den förderlichen Bedingungen ihres lebensweltlichen Zusammenhangs an. Sonderpädagogische Förderung bezieht Fähigkeiten und

Erfahrungen, Interessen und Neigungen, Sorgen und Nöte der Kinder und Jugendlichen ebenso ein wie Belastbarkeit, Lernvermögen, Lerntempo und Motivation sowie fördernde und hemmende Bedingungen des Umfelds.

Durch vielfältige Angebote und handelndes Lernen wird die Entwicklung von Haltungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Kompetenzbereichen gefördert und unterstützt.

Sonderpädagogische Förderung zielt darauf, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer individuellen Voraussetzungen die unmittelbare Auseinandersetzung mit ihren Wünschen und Vorstellungen in Schule, Freizeit, Beschäftigung und Arbeitsleben zu ermöglichen.

Sonderpädagogische Förderung unterstützt die Sinn- und Wertorientierung. Die Schülerinnen und Schüler sollen erfahren, dass sowohl in der menschlichen Begegnung als auch in der Einbindung in Natur, Kultur und Weltanschauung wertstiftende Elemente für ein sinnerfülltes Leben zu finden sind. Sonderpädagogische Förderung soll somit zu einer verantwortlichen Lebensgestaltung auch unter erschwerten Bedingungen und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen.

I. 4 Grundlagen der Förderung

Die Kenntnis und Beachtung individueller Begabungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen sowie ihrer Auswirkungen und die Berücksichtigung der Lebenssituation sind bei der sonderpädagogischen Förderung von besonderer Bedeutung.

Für jede Schülerin und für jeden Schüler in der sonderpädagogischen Förderung ist die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, wie sie auch in der Grundschule und in den weiterführenden Schulen erfolgt, als individuelle Förderplanung anzulegen.

Die Ermittlung des Förderbedarfs, die Festlegung der Fördermaßnahmen und das unterrichtliche und erzieherische Handeln stehen in einer Wechselwirkung. Zielsetzungen, Methoden und Inhalte müssen den jeweiligen individuellen Erfordernissen entsprechen.

Fördermaßnahmen sind immer prozessorientiert. Ihre Ergebnisse und ihre Fortschreibungen bestimmen die Auswahl von Lernangeboten sowie die Planung und Durchführung von differenzierendem und individualisierendem Unterricht.

Förderdiagnostische Erkenntnisse sind Grundlage der Gestaltung der Unterrichts- und Schulorganisation sowie des Schullebens. Bei der individuellen Förderplanung werden unter Berücksichtigung der Lernausgangslage einer Schülerin oder eines Schülers und im Hinblick auf die in einem bestimmten Zeitraum erreichbaren Unterrichts-, Erziehungs- und Entwicklungsziele die notwendigen und realisierbaren Unterstützungen und Fördermaßnahmen dargestellt, Entwicklungsschritte dokumentiert und fortgeschrieben. Hinweise auf schulische und außerschulische Bedingungen sind Bestandteile der Planung.

Bei der Planung wird vom Grundsatz der Ganzheitlichkeit ausgegangen. Isolierte Betrachtungen von Einzelbereichen sind zu vermeiden. Der Zusammenhang der Entwicklungsbereiche Bewegung, Wahrnehmung, Sprache und Denken, Emotionalität sowie Soziale Kompetenz ist zu beachten. Die Ergebnisse der Förderung einschließlich der weiteren Förderziele und -inhalte sind jährlich festzuhalten.

Das Erstellen der Förderplanung ist gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte wirken mit. Die Schriftform dient der verlässlichen Absprache, der kontrollierten Begleitung der Förderarbeit, der notwendigen Auswertung und der kontinuierlichen Fortschreibung.

Die individuelle Förderplanung für eine Schülerin oder einen Schüler und die curricularen Vorgaben bilden die Grundlage für das Erstellen von Klassenlehrplänen. In diesen sind die Unterrichtseinheiten didaktisch-methodisch aufbereitet. Förderplanung und Klassenlehrpläne werden mit den konzeptionellen Grundlagen der Schule für Unterricht und Erziehung verbunden.

I. 5 Aufgaben sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogische Förderung dient der Herstellung und Unterstützung von förderlichen Entwicklungsbedingungen am Förderort des Kindes oder Jugendlichen. Sonderpädagogische Förderung unterstützt

- Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorbeugend und pädagogisch begleitend in allen allgemeinen Schulen, um der Entstehung eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs entgegenzuwirken,
- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in allen Schulen,
- die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen bei der Förderung.

I. 6 Früherkennung und Prävention

Das frühzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen und von Gefährdungen und Verzögerungen der Entwicklung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung. Maßnahmen der Früherkennung sollen daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen. Diagnostische und unterstützende pädagogisch-psychologische Fördermaßnahmen sollen wohnortnah und interdisziplinär durchgeführt werden. In der Schule soll an diagnostische und therapeutische Maßnahmen aus dem vorschulischen Bereich angeknüpft werden.

Sonderpädagogische Förderung unterstützt und begleitet die Schülerinnen und Schüler durch möglichst frühzeitig einsetzende und vorbeugende Hilfen. Auswirkungen von Beeinträchtigungen vor allem in den grundlegenden Bereichen der Lernentwicklung wie Denken, Merkfähigkeit, sprachliches Handeln, Wahrnehmung, Motorik, Emotionalität und Interaktion werden gemindert und durch Förderung individueller Stärken ausgeglichen. Soziokulturell bedingte Benachteiligungen sind zu berücksichtigen.

Nach der differenzierten Ermittlung des Entwicklungsstandes klären die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten das Profil des individuellen Förderbedarfs. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können dabei Erkenntnisse aus dem Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung, einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe, einbezogen werden. Danach wird geprüft, welche Fördermaßnahmen die zuständige Schule anbieten kann. Die zuständige Schule muss alle für das Kind notwendigen Fördermaßnahmen feststellen und den Eltern die Möglichkeiten für eine bestmögliche Förderung aufzeigen. Die Fördermaßnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Zu vorbeugenden Maßnahmen gehören:

- differenzierende Maßnahmen im Unterricht,

- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als zeitlich begrenzte Einzelförderung,
- umfassende dialogische Beratung von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen,
- Beratung mit Förderschulen.

Soweit sich Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der zuständigen Schule nicht zu leisten sind, werden im Zusammenwirken von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten weitere schulische und außerschulische Einrichtungen einbezogen. Die Förderung und die Entwicklung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

I. 7 Orte und Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfüllt werden. Sonderpädagogische Förderung ist damit Aufgabe aller Schulen. Sonderpädagogische Förderung bezieht alle Schulstufen und Schularten ein. Sie umfasst eine Vielfalt von Förderformen und Förderorten, vorbeugende Maßnahmen und Formen gemeinsamer Erziehung und des Gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Kindern und Jugendlichen.

Vorrangiges Ziel ist es, dem sonderpädagogischen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers zu entsprechen. Dabei ist als Förderort die zuständige allgemeine Schule anzustreben. Wenn die pädagogischen Maßnahmen und Möglichkeiten der allgemeinen Schule für eine angemessene individuelle Förderung nicht hinreichen, sind Fördermaßnahmen in Zusammenarbeit mit einer Förderschule durchzuführen.

Eine Förderschule ist der geeignete Förderort, wenn die Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule ausgeschöpft sind und eine sonderpädagogische Förderung an der allgemeinen Schule nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zur sonderpädagogischen Förderung gehören über den Unterricht hinaus Unterstützungs- und Beratungsangebote im schulischen und außerschulischen Umfeld sowie die Kooperation mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten.

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in individuums- und systembezogenen Organisationsformen:

- durch Maßnahmen Mobiler Dienste,
- im Gemeinsamen Unterricht,
- in Kooperationsklassen,
- in einer sonderpädagogischen Grundversorgung,
- in Förderschulen.

I. 7.1 Mobile Dienste

Förderschullehrkräfte im Mobilen Dienst können zur vorbeugenden und unterstützenden Förderung in allen allgemein bildenden Schulen tätig werden.

Vorbeugende Förderung umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen,

- der Entstehung eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs durch frühzeitige Unterstützung und Hilfen entgegenzuwirken,

- weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder bestehenden Beeinträchtigung zu vermeiden oder zu begrenzen.

Ergänzende Förderung umfasst alle Maßnahmen zur Unterstützung zielgleicher oder zieldifferenter Förderung. Zieldifferente Förderung setzt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs voraus. Die Förderung wird im engen Zusammenwirken der Lehrkräfte der allgemeinen Schule unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten verwirklicht und gegebenenfalls mit außerschulischen Einrichtungen, Fachkräften und Beratungsdiensten abgestimmt.

Förderung und Unterstützung durch Mobile Dienste erfolgen als zielgleiche oder zieldifferente Integration auf der Grundlage der Vorgaben für die Fächer der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schulform. Mobile Dienste für alle Förderschwerpunkte arbeiten in allgemein bildenden Schulen in einem System gestufter Hilfen. Sie sind Stützung und Ergänzung der Förderung im Unterricht der allgemeinen Schule, um dort dem sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen und bei der Bewältigung von Problemen zu helfen. Der Mobile Dienst ist einerseits eine Verknüpfung der sonderpädagogischen Möglichkeiten mit den unterrichtlichen und erzieherischen Anforderungen der allgemeinen Schule. Andererseits trägt der Mobile Dienst dazu bei, die Tragfähigkeit der zuständigen allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu steigern.

Aufgaben der Mobilen Dienste sind die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften in Bezug auf pädagogische, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Aufgaben.

Dazu gehören:

- Hilfen bei der Ausstattung der Arbeitsplätze,
- Beratung bezüglich der Gewährung von Nachteilsausgleichen,
- Beratung hinsichtlich behinderungsspezifischer Hilfsmittel,
- Ausstattung mit speziellen Lehr- und Lernmaterialien,
- Auswahl und Bereitstellung schulischer Hilfsmittel,
- Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern,
- Information von Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern über spezielle Behinderungen,
- Koordination der Förderarbeit,
- Beratung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich schulischer, erzieherischer und sozialer Probleme oder hinsichtlich der Versorgung mit speziellen Hilfsmitteln, der Gewährung von Integrationshilfe und von therapeutischen Maßnahmen,
- Vorbeugende, begleitende und ergänzende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht.

I. 7.2 Gemeinsamer Unterricht

Klassen an allgemein bildenden Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und erzogen werden, sind Klassen mit Gemeinsamen Unterricht. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht ist Aufgabe der allgemein bildenden Schule.

Gemeinsamer Unterricht soll Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, zusammen

mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne solchen Förderbedarf die wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Allen Schülerinnen und Schülern, die am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen, sollen durch diese Form des Unterrichts über kognitives und emotionales Lernen hinaus erweiterte soziale Lernerfahrungen ermöglicht werden.

Gemeinsamer Unterricht in allen Schulstufen und Schulformen kann in Art und Umfang in Abhängigkeit sowohl von den Voraussetzungen eines Kindes oder Jugendlichen als auch von den schulischen Bedingungen realisiert werden. Gemeinsamer Unterricht kann zieltgleich oder zieldifferent organisiert werden. Klassen mit zieldifferentem Unterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler werden als Integrationsklassen geführt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Schwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung können in Grundschulen und in weiterführenden Schulen mit von den allgemeinen Schulen abweichender Zielsetzung unterrichtet und erzogen werden. Grundlage des Unterrichts für diese Schülerinnen und Schüler sind die curricularen Vorgaben der entsprechenden Förderschulen. Gemeinsamer Unterricht in einer zieldifferenten Integrationsklasse ist in Form einer Einzelintegration oder der Integration von mehreren Schülerinnen und Schülern möglich. Für Integrationsklassen werden Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und in therapeutischer Funktion mitwirken. Es muss sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht mit abweichender Zielsetzung individuelle Lernziele erreichen können.

Voraussetzung ist, dass die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können und dass dem sonderpädagogischen Förderbedarf, dem Bildungsanspruch und den Lebensperspektiven der Schülerin oder des Schülers angemessen entsprochen wird.

Die Einrichtung von Integrationsklassen erfolgt auf Antrag der Schule, des Schulleiternrats oder des Schulträgers. Anträge der Schule oder des Schulleiternrats können nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Der schriftliche Antrag auf die Einrichtung einer Integrationsklasse ist jeweils bis zum 15. Februar des Jahres, in dem die Einrichtung zum Schuljahrsbeginn erfolgen soll, bei der Schulbehörde zu stellen.

I. 7.3 Kooperationsklassen

Förderschulen und allgemeine Schulen sind gehalten, eine enge pädagogische Zusammenarbeit zu pflegen. Diese kann gemeinsame Feste und Feiern, Vorhaben und Projekte sowie Formen Gemeinsamen Unterrichts umfassen. Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen erschließen allen Beteiligten im Schulleben und im Unterricht Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander.

Klassen von Förderschulen können an allen anderen allgemein bildenden Schulen als Kooperationsklassen geführt werden. Die beteiligten Schulen treffen eine Vereinbarung, in der die Zielsetzungen und Inhalte der Kooperation festgehalten sind. Der Träger der Schülerbeförderung ist zu beteiligen. Kooperationsklassen gehören organisatorisch zu einer Förderschule. Kooperationsklassen ermöglichen durch die direkte räumliche

Nähe eine tägliche intensive Zusammenarbeit in Schulleben und Unterricht. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Anknüpfungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die dazu beitragen, wohnortnah angemessene sonderpädagogische Förderangebote zu sichern.

I. 7.4 Sonderpädagogische Grundversorgung

Eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen kann Wohnortnähe und Passung sonderpädagogischer Hilfen sowie Prävention sicherstellen. Förderschulen werden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich, in der Sprache und beim Sprechen in den Grundschulen dauerhaft zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung gestellt. Eine Überweisung in die Förderschule ist damit für die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf in diesen Schwerpunkten haben, in der Regel nicht erforderlich.

Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule erfordert eine intensive Kooperation der Lehrkräfte innerhalb des Kollegiums und mit dem Umfeld der Schule. Die beteiligten Schulen erstellen ein Förderkonzept, in das sowohl Gemeinsamer Unterricht als auch Unterricht in zeitlich begrenzten Fördergruppen aufgenommen werden können. Die Förderschule entscheidet in Zusammenarbeit mit den in einer Region kooperierenden Grundschulen, wie die auf der Grundlage eines genehmigten Konzepts zugewiesenen Förderschullehrerstunden eingesetzt werden. Der Grundansatz beträgt zwei Stunden pro Klasse.

Das Verfahren der Zuweisung von Förderschullehrerstunden für die sonderpädagogische Grundversorgung wird durch das Kultusministerium festgelegt.

I. 7.5 Förderschulen

In Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und die entsprechende Förderung nicht in einer allgemeinen Schule erhalten können.

Förderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, nach dem Angebot an Bildungsgängen und nach deren Dauer.

I. 7.5.1 Bezeichnungen

Förderschulen können geführt werden als

- Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören (Schwerhörige, Gehörlose),
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen (Sehbehinderte, Blinde),
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache,
- Förderschule mit den Schwerpunkten Hören und Sehen (Taubblinde).

Schülerinnen und Schüler mit einem spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen die Förderschule mit dem entsprechenden Schwerpunkt.

I. 7.5.2 Übergang von der Förderschule zur allgemeinen Schule

Die Dauer der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in Förderschulen ist individuell unterschiedlich. Ein wichtiges Ziel der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf einen Übergang in die allgemeine Schule. Die Förderschulen haben die Aufgabe, diesen Übergang anzustreben und zu begleiten. Auf Durchlässigkeit zu anderen Schulen ist zu achten.

Für einige Kinder und Jugendliche bietet die Förderschule bei einer zeitlich begrenzten Aufnahme im Sinne einer Durchgangsschule die Möglichkeit, konzentriert die notwendige sonderpädagogische Unterstützung zu erhalten und eine persönliche Stabilisierung zu erreichen, die eine Rück- bzw. Umschulung in die allgemeine Schule oder eine Eingliederung in den berufsbildenden Bereich ermöglicht.

I. 7.5.3 Aufgaben der Förderschule

Aufgaben der Förderschule sind:

- Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler der Förderschule,
- Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen und in Risikolagen,
- Beratung und Unterstützung wichtiger Personen des Umfelds der jungen Menschen, vor allem der Lehrkräfte, der Erzieherinnen und Erzieher und der Erziehungsberechtigten,
- Zusammenarbeit mit anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

I. 8 Prinzipien sonderpädagogischer Förderung

I. 8.1 Didaktische Prinzipien

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfahren in der Schule Geborgenheit und Zuwendung sowie Anerkennung und Wertschätzung, um Selbstwertgefühl und Leistungskraft entfalten zu können. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten soll gestärkt werden. Dadurch können sich individuelle Leistungsbereitschaft und -fähigkeit sowie Lernfreude und Lebensmut entwickeln. Sonderpädagogische Förderung geht von den individuellen und lebensweltlichen Entwicklungsvoraussetzungen und -bedingungen der Schülerinnen und Schüler aus und schließt passende Hilfen für eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung ein. Sie erwirkt ausdauerndes und zielstrebiges Lernen und erzieht zu Eigenverantwortlichkeit und Partnerschaft.

Die Kinder und Jugendlichen eignen sich Normen und Strukturen sowie Regeln für Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft an und üben sich in prosozialem Verhalten ein. Der Unterricht bezieht sich sowohl auf die Lebens- und Erfahrungssituationen der Kinder und Jugendlichen als auch auf ihre Lebensperspektiven mit unterschiedlichen kulturellen Ausprägungen. Kennzeichen des Unterrichts sind neben Lebensbedeutsamkeit und Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung Ermuntern und Ermutigen sowie Zumuten und Zutrauen. Bei wirklichkeits- und lebensnahen Aufgaben sollen sich die Kinder und Jugendlichen ihren Möglichkeiten entsprechend selbstbestimmt handelnd einbringen können.

Die Ausdifferenzierung und Erweiterung der Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen erfolgen an motivierenden Sachverhalten und problemhaltigen Aufgabenstellungen, die mit Hilfe anregungsreicher Materialien durch handelndes Erschließen strukturiert angeeignet werden.

Die prinzipielle Heterogenität der Lernvoraussetzungen in einer Lerngruppe erfordert sowohl eine individuelle und differenzierte Förderplanung und -durchführung als auch eine Berücksichtigung der Anforderungen der gesamten Lerngruppe. Individuelle Förderung darf nicht zur dauerhaften Trennung einer Schülerin oder eines Schülers von der Lerngruppe führen.

I. 8.2 Organisatorische Prinzipien

Für die pädagogisch-didaktische Konzeptbildung und die Förder- und Unterrichtspraxis sind neben der speziellen sonderpädagogischen Kompetenz im Förderschwerpunkt fächerübergreifendes Denken und kooperatives Handeln unerlässlich. Grundlegend für die sonderpädagogische Förderung sind Vielfalt und Offenheit differenzierter und flexibler Lernangebote und -aufgaben.

Innere Differenzierung erfolgt im Unterricht vor allem durch

- die unterschiedlichen Niveaus der Anforderungen,
- Variationen des Lerntempos, der Lernschritte, der unterschiedlichen Phasen des Übens und Festigens, der Aktions- und Sozialformen und der Medien,
- das Maß der Hilfen.

Erfahrungen des Gemeinsamen, des Lernens und Lebens in der Gruppe und in der Schulgemeinschaft ergänzen die notwendige Individualisierung und Differenzierung. Begegnung und Auseinandersetzung in der Gruppe schaffen Möglichkeiten der Fremd- und Selbstwahrnehmung, des Sich-Eintübens in Helfen und Unterstützen sowie des Aushaltens und Bewältigens von Konflikten. Soziales Lernen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ist wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Ich-Identität.

In der sonderpädagogischen Förderung ist die Umsetzung offener Unterrichtsformen im Rahmen eines differenzierenden Unterrichts unabdingbar. Zu den offenen Unterrichtsformen gehören: Tages- und Wochenplanarbeit, Arbeit an Stationen, Freiarbeit, Projektunterricht und Werkstattunterricht. Offene Unterrichtsformen im Wechsel mit Lernen in Lehrgängen ermöglichen einen entwicklungsgerechten Arbeitsrhythmus und die Gestaltung eigener Lernwege.

Auf Förderschulen sind, soweit sie Aufgaben anderer Schularten wahrnehmen, die Vorschriften für die jeweilige Schulart entsprechend anzuwenden, sofern nichts Anderes geregelt wird. Jede Förderschule entwickelt im Rahmen ihres Schulkonzepts auf der Grundlage der Stundentafeln der Grundschule und der weiterführenden Schulen auf die Förderschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler bezogene Arbeits- und Förderpläne. Die ausgewiesenen Stunden für die einzelnen Fächer und Fachbereiche stellen für die Förderschulen schuljahres- oder schulstufenbezogene Kontingente dar, die anteilig erhalten bleiben. Auf Grund der Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und zu Gunsten von sach- und themenbezogenen Vorhaben kann die Aufteilung in einzelne Unterrichtsfächer aufgehoben werden.

Fächer-, klassen- und jahrgangsübergreifende Organisation im Rahmen der Öffnung von Schule ermöglicht in der Förderschule eine wirklichkeitsnahe und lebensbedeutsame Auseinandersetzung mit den Unterrichtsgegenständen. Dafür geeignete Formen können sein: Ausstellungen und Aufführungen, Arbeitsgemeinschaften, Unterrichtsgänge, Aufsuchen außerschulischer Lernorte, Versuche und Experimente, Rollenspiele, Fall-

studien, Planspiele, Darstellendes Spiel, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Jugendwaldeinsätze, Zusammenarbeit mit Kirchen, Vereinen und anderen Organisationen, Partner- und Patenschaften mit anderen Schulen und Betrieben, Betriebserkundungen und -praktika, Projekttage und Projektwochen und Einbeziehen anderer Personen in die Schule.

I. 9 Einsatz von Medien

Der Einsatz vielfältiger und zeitgemäßer Medien in allen Bereichen der sonderpädagogischen Förderung ist unabdingbar. Medien sollen

- Motivation für die inhaltliche Auseinandersetzung wecken,
- Differenzierung und Individualisierung unterstützen,
- Selbstkontrolle ermöglichen,
- für spezifische Beeinträchtigungen Hilfestellungen geben.

Medien werden aus der Lebensumwelt der Schülerinnen und Schüler ausgewählt, sie sollen möglichst alle Sinne ansprechen.

I. 10 Schule als Erfahrungs- und Lebensraum

Eine anregende Klassenraum- und Schulgestaltung sowie eine entspannte Lernatmosphäre fördern aktives Lernen, die Kommunikation und Interaktion von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Sinne einer lernenden Gemeinschaft. Die Schule ist ein Lebens-, Lern- und Handlungsraum für Schülerinnen und Schüler, in dem sie in der entwicklungsfördernden Auseinandersetzung mit Lerngegenständen, mit sich und mit anderen eigene Aktivitäten entwickeln, Aufgaben lösen, Konflikte verarbeiten sowie Erfahrungen und Anregungen aufnehmen, weiterführen und auf neue Ziele hinlenken können.

Die Wirksamkeit von Unterricht und Erziehung wird durch die schuleigenen Rhythmisierungen der Abläufe, ihre haltgebenden Regeln und Rituale sowie die Art und Form der Gestaltung des Schullebens verstärkt. Formen sinnvoller Rhythmisierungen sind ein gleitender Tagesbeginn, die Gliederung des Schultages in Zeitblöcke von unterschiedlicher Dauer, verschieden akzentuierte Unterrichtsphasen, Morgen- und Wochenschlusskreise, tägliche Spiel- und Bewegungszeiten, Ruhephasen, gemeinsame Mahlzeiten und Tages- und Wochenpläne.

I. 11 Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

Bei der Entwicklung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerinnen und Schüler kommt der Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule eine besondere Bedeutung zu. Die gezielte Einübung und die selbstständige Ausübung von Mitwirkung und Mitgestaltung sind wesentliche Voraussetzungen zur späteren Übernahme von persönlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler wirken entwicklungsgemäß bei der Planung des Unterrichts und der Gestaltung des Klassen- und Schullebens mit. Sie erproben sich bei Feiern und Schulfesten und übernehmen Verantwortung bei der Pausen- und Freizeitgestaltung. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler durch gezielte pädagogische Hilfen zu einer altersangemessenen Beteiligung an schulischen Entscheidungsprozessen zu befähigen. Die Schule schafft dafür die notwendigen Rahmenbedingungen.

Formen der Mitwirkung in Schülervertretungen lassen das Zusammenleben in der Schule bewusst als partnerschaftliches Handeln erfahren und erleben. Die Schülerinnen und Schüler

werden aktiv in die Gestaltung des Schullebens einbezogen, indem sie Aufgaben innerhalb der Schule übernehmen und sich an der Vorbereitung und Durchführung von Mahlzeiten, Versammlungen, Festen und Feiern, Ausstellungen, Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalten beteiligen. Auf diese Weise erhalten die Schülerinnen und Schüler Anregungen für eine aktive Gestaltung ihrer Freizeit.

I. 12 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Für die Qualität und die Wirksamkeit der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern ist eine vertrauensvolle, partnerschaftliche und intensive Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften von entscheidender Bedeutung. Die Schule benötigt, wenn sie in Anforderungen und Beurteilungen der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler gerecht werden will, Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Die Lehrkräfte profitieren bei der Entwicklung ihres pädagogischen Angebots von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten. Es ist davon auszugehen, dass manche Erziehungsberechtigte ein weit reichendes Expertenwissen erworben haben, andere Erziehungsberechtigte dagegen der Unterstützung und Aktivierung bedürfen.

Die Erziehungsberechtigten müssen über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten und über Lernerfolge und -erschwernisse informiert werden. Die gegenseitige Information ist erforderlich, um den Bildungsprozess angemessen begleiten und unterstützen zu können. Der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule dienen u. a. Elternabende, Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Veranstaltungen der Schule und Besuche im Unterricht. Beratungsstunden für Erziehungsberechtigte und Besuche der Lehrkräfte im Elternhaus können das Verständnis der Erziehungsberechtigten für die Bemühungen der Schule wecken und deren Unterstützung bewirken. Darüber hinaus verständigen sich die Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten über weiterführende Hilfen, therapeutische Angebote und Familien unterstützende Maßnahmen außerschulischer Träger sowie über andere Möglichkeiten der Förderung der Kinder und Jugendlichen. Absprachen zwischen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Maßnahmeträgern über zu vereinbarende Förder- und Erziehungsziele sollen zur Umsetzung der notwendigen und realisierbaren Maßnahmen führen.

I. 13 Vernetzung der sonderpädagogischen Förderung

Die Zusammenarbeit der Förderschulen mit allen anderen Schulen in ihrem Einzugsgebiet einschließlich der berufsbildenden Schulen gewährleistet einen kontinuierlichen Bildungsgang für die Schülerinnen und Schüler. Die Zusammenarbeit ist sicherzustellen.

Sonderpädagogische Förderung in der Schule wird durch Maßnahmen unterschiedlicher Dienste und Leistungsträger ergänzt. Förderschulen vernetzen sich mit Gesundheits-, Sozial- und Jugendämtern, den schulpсихologischen, schul- und fachärztlichen Diensten, Institutsambulanzen, Einrichtungen der Frühförderung und Erziehungsberatungsstellen sowie anderen Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf die Eingliederung in das Arbeitsleben arbeiten die in der sonderpädagogischen Förderung Tätigen mit der Arbeitsverwaltung, den Kammern und Betrieben zusammen. Die Kooperation mit Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens wie Polizei und Justiz erschließt vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Eine Öffnung der Schule in die Gemeinde oder den

Stadtteil ermöglicht die Wahrnehmung der vielfältigen Kulturangebote und die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten als Lehrende und Lernende.

Um den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten für ihre Freizeitgestaltung zu erschließen, wirken die Lehrkräfte mit Trägern außerschulischer Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote zusammen.

I. 14 Therapeutische Maßnahmen

Der Unterricht bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Schwerpunkten Geistige oder Körperliche und Motorische Entwicklung wird durch therapeutische Maßnahmen unterstützt und ergänzt.

Die Therapie für die Schülerinnen und Schüler fördert und erhält ihre körperlichen und motorischen Funktionen für die Aktivitäten der täglichen Lebensbewältigung sowie für die Erweiterung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Jede therapeutische Maßnahme ist Bestandteil der individuellen Förderplanung und des schulischen Förderkonzepts.

Dem ganzheitlichen Ansatz sonderpädagogischer Förderung entsprechend finden therapeutische Maßnahmen möglichst unterrichtsimmanent statt. Therapeutische Hilfen erfordern deshalb eine enge Zusammenarbeit in Planung und Durchführung zwischen unterrichtenden Lehrkräften, therapeutischen Fachkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und Erziehungsberechtigten.

I. 15 Leistungen, Zensuren und Zeugnisse, Abschlüsse

Ein Ziel der pädagogischen Bemühungen liegt darin, das Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu stärken und Erfolgserlebnisse zu ermöglichen. Bei der Leistungsbeurteilung ist die individuelle Entwicklungssituation zu beachten. Den Schülerinnen und Schülern sind zunehmend die Anforderungen an Leistungen zu vermitteln, damit sie die Fähigkeiten zur Selbsteinschätzung und zur Eigenverantwortung erwerben können.

Feststellung und Beurteilung der Leistung dienen dem Aufbau und der Sicherung von Bereitschaft und Fähigkeit zur Leistung und der Entwicklung eines positiven Selbstbildes. Die Schule entspricht dieser Zielsetzung durch differenzierte Leistungsanforderungen. Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im individuellen Lernprozess zu sehen. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung orientieren sich am individuellen Lernfortschritt und nach Alter und Bildungsgang zunehmend an den Anforderungen des Lehrplans und des angestrebten Schulabschlusses.

Form und Anzahl der Leistungsfeststellungen und -beurteilungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben für die jeweilige Schulform auch von pädagogischen Erfordernissen bestimmt. Dabei sind je nach Eigenart des Lernbereichs vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen. Dazu gehören Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Erzählen und Berichten, mündliches oder schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, mündliche oder schriftliche Überprüfungen, schriftliche Übungen zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, schriftliche Lernkontrollen, praktische Arbeiten im künstlerisch-musischen und im naturwissenschaftlich-technischen Bereich sowie Leistungen im Sport.

Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Zur Feststellung des individuellen Leistungsstandes bietet sich die unterrichts begleitende Beobachtung an. Die Leistungsbeurteilung erfolgt

punktuell und epochal. Der Unterricht muss genügend bewertungsfreie Abschnitte enthalten.

I. 15.1 Leistungsbeurteilung

Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt die Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und ihren individuellen Lernfortschritt. Die Leistungsbeurteilung ist Teil der differenzierten, an den Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers orientierten Förderung. Wenn erforderlich, werden für eine Schülerin oder für einen Schüler individuelle Lernziele bestimmt, die sich an den jeweiligen spezifischen Voraussetzungen und an den curricularen Vorgaben orientieren. Die Feststellung und Bewertung der Leistung beziehen sich dann zunächst auf die individuelle Lernentwicklung im Hinblick auf die Zielvorgaben der Förderplanung.

Leistungsbeurteilungen sind ein selbstverständlicher Bestandteil des Lernprozesses. Beurteilungen stellen eine Hilfe und eine Orientierung zur Selbsteinschätzung dar. Kriterien für Beurteilungen sollen zunehmend mit den Schülerinnen und Schülern im Unterricht erarbeitet werden. Persönliche Anstrengungen und Fortschritte sind grundsätzlich zu würdigen und anzuerkennen.

Verbale Beurteilungen vermitteln differenzierte Informationen über die Lern- und Leistungsstände, aber auch das Sozial- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers.

I. 15.2 Hausaufgaben

Innerhalb der Unterrichtszeit sind entsprechende Phasen der Übung, Wiederholung, Vertiefung oder Vorbereitung anzusetzen. An Förderschulen in Halbtagsform sind Hausaufgaben so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne außerschulische Hilfe bewältigen können. Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter, der Beeinträchtigung und dem individuellen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen und mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in angemessenen Zeitabständen zu besprechen. Die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler ist zu berücksichtigen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer achtet auf die Einhaltung dieser Regelung. Angefertigte Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

An Förderschulen mit Ganztagsunterricht ist in der Regel von Hausaufgaben abzusehen.

I. 16 Besondere Regelungen für den Schulbesuch

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulbesuchszeit über die in § 65 Abs. 1 NSchG festgelegte Schulbesuchszeit von zwölf Jahren hinaus auf Antrag durch die Schule verlängert werden, wenn

- Aussicht besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler dadurch den Abschluss an dem von ihr oder ihm besuchten Förderschulort erreichen kann,
- bei Beendigung der Schulpflicht die Schule weniger als neun Jahre besucht wurde,
- bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung die weitere Förderung pädagogisch begründet werden kann.

Anträge zur Verlängerung der Schulbesuchszeit über das 21. Lebensjahr hinaus können bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt

Geistige Entwicklung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf deren Antrag oder auf Antrag ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers in Ausnahmefällen durch die Schule genehmigt werden, wenn

- aufgrund eines pädagogischen Gutachtens einer weiteren Förderung an der Schule eindeutig der Vorzug vor einer Eingliederung in die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu geben ist,
- die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Schule eine Verlängerung zulässt.

I. 17 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfangreichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden.

Veränderungen können in qualitativer und quantitativer Form vorgenommen werden, insbesondere durch

- zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen,
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel,
- personelle Unterstützung,
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen,
- alternative Leistungsnachweise, zum Beispiel mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen,
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen.

I. 18 Einsatz und Qualifikation des Personals

Sonderpädagogische Förderung erfolgt in vielfältigen Aufgabefeldern und Handlungsformen. Die Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung umfassen: Diagnostizieren, Erstellen von individuellen Förderplanungen, Durchführen und Auswerten von Fördermaßnahmen, Beraten, Unterrichten, Erziehen und Beurteilen.

Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung arbeiten wissenschaftlich ausgebildete Lehrkräfte und sozialpädagogisch und medizinisch-therapeutisch qualifizierte Fachkräfte.

Für sonderpädagogische Förderung sind grundlegende Kenntnisse über Wirkungszusammenhänge von Beeinträchtigungen und Behinderungen, ihre Erscheinungsformen und mögliche psychosoziale Zusammenhänge und Auswirkungen ebenso notwendig wie didaktisch-methodische und kommunikative Fähigkeiten.

Teamsitzungen, Beratungen, Hospitationen, Fortbildungsveranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Supervisionen dienen dem Erhalt und der Erweiterung der fachlichen und personalen Kompetenz.

I. 19 Weiterentwicklung des Systems der sonderpädagogischen Förderung

Die sonderpädagogischen Hilfen und Angebote entwickeln und verändern sich vor allem auf Grund der sich wandelnden Schülerschaft. Es entstehen dabei unterschiedliche regionale Ausprägungen des Systems der sonderpädagogischen Förderung. Bei der Weiterentwicklung der Systeme sonder-

pädagogischer Förderung vor Ort oder in der Region sind vor allem zu berücksichtigen:

- der Anspruch jeder Schülerin und jeden Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf eine angemessene individuelle Förderung und
- die Zielvorgabe des Gemeinsamen Unterrichts und der gemeinsamen Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern.

Für die Organisation des Systems der sonderpädagogischen Hilfen vor Ort oder in einer Region sollen vielfältige offene und flexible Organisationsformen entwickelt und fortgeschrieben werden, in die sich die Beteiligten einbringen können. Lokale und regionale Voraussetzungen und Bedingungen müssen berücksichtigt werden.

II Besonderer Teil

II. 1 Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

1.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die auf Grund von Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung erheblich und längerfristig in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Der sonderpädagogische Förderbedarf entwickelt sich in einem Prozess, der durch sich wechselseitig beeinflussende Bedingungen gekennzeichnet ist.

Von erheblicher Auswirkung können dabei sein:

- Verlust an Geborgenheit und Vertrauen,
- Mangel an positiver Orientierung und Autorität,
- Unklarheit von Strukturen,
- Vernachlässigung und Ausgegrenztsein,
- zu wenig Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung,
- erhebliche Umweltbelastungen,
- kritische Lebensereignisse,
- organische Bedingungen.

Ungünstige Entwicklungsbedingungen und defizitäre Lebenserfahrungen können nachhaltig die Erlebens- und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, die als von gesellschaftlichen Normen abweichend wahrgenommen werden können. Die gesellschaftliche Wahrnehmung ist allerdings abhängig von den Normen der Betrachter und unterliegt einem stetigen Wandel.

Abweichendes oder herausforderndes Verhalten zeigt sich in einer Vielzahl von Erscheinungsformen und in individuell außerordentlich unterschiedlicher Weise.

Unter anderem werden Erscheinungsformen auffälliger Verhaltensweisen wahrgenommen als:

- übersteigerte Aggressivität bis zur Autoaggression,
- unkontrollierte Gefühlsäußerungen,

- motorische Unruhe und Impulsivität,
- fehlende Selbststeuerung,
- ausgeprägte Labilität,
- Bindungsschwäche,
- Vermeidungs- und Fluchtverhalten,
- Verunsicherung und ängstliches Zurückgezogenheit,
- Verharren in Passivität,
- ausgeprägtes Gehemmtsein.

Auffällige Erlebens- und Verhaltensweisen bilden sich vor allem als Folge einer inneren Erlebens- und Erfahrungswelt heraus und zeigen sich in Interaktionsprozessen im persönlichen, familiären, schulischen oder gesellschaftlichen Umfeld. Sie sind nicht auf unveränderliche Eigenschaften der Person zurückzuführen. Die Verhaltensweisen sind aber nicht nur individuelle Probleme eines Kindes oder Jugendlichen. Sie können auch als subjektive Problemlösungen verstanden werden und Hinweise auf vorhandene Konflikte geben. Diese können im Verhältnis der einzelnen Person zu sich selbst oder zu ihrer psychosozialen und sächlich-räumlichen Umwelt begründet sein.

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung benötigen Hilfe und Unterstützung, um sich in angemessener Weise entwicklungsfördernd mit sich selbst und ihrer psychosozialen Umwelt auseinander zu setzen, schulischen Anforderungen zu entsprechen und dem Bildungsgang folgen zu können.

1.2 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs berücksichtigt die Bedeutung des Umfelds für das emotionale Verhalten und das Sozialverhalten sowie für das Arbeits- und Lernverhalten. Bei der interdisziplinär angelegten Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist häufig die Zusammenarbeit mit psychosozialen, psychiatrischen, psychotherapeutischen und medizinischen Diensten erforderlich.

Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe, dem Schulpsychologischen Dienst, insbesondere den Erziehungsberatungsstellen, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ist sicherzustellen.

1.3 Pädagogische Ausgangslage

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung auf eine ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung verwirklichen helfen.

Die sonderpädagogische Förderung orientiert sich grundsätzlich an den Bildungszielen der allgemeinen und der berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus hat sie Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu erfüllen, die sich aus der individuellen Förderplanung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im emotionalen Erleben und sozialen Handeln ergeben.

Die Schülerinnen und Schüler können unabhängig vom jeweiligen Förderort die Bildungsabschlüsse der Schularten erwerben, nach deren curricularen Vorgaben sie unterrichtet wurden.

Die sonderpädagogische Förderung ist in erster Linie auf die Weiterentwicklung der differenzierten Fähigkeiten zu emotio-

nalem Erleben und sozialem Handeln gerichtet. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch ein Angebot spezifischer Hilfen, um

- die Motivation für dauerhafte Veränderungen zu unterstützen und die Steuerungsfähigkeit ihres Verhaltens langfristig zu stabilisieren,
- die Fähigkeit zur Reflexion ihres eigenen Denkens und Handelns sowie des Denkens und Handelns anderer zu erweitern, dabei Rücksichtnahme und Toleranz gegenüber anderen zu entfalten,
- die Interessen für das Lernen, das Verständnis für die Zusammenarbeit und den Sinn für das Handeln mit anderen zu vermitteln,
- die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für eigenes Handeln zu entwickeln.

1.4 Präventive Förderung

Durch vorbeugende Maßnahmen können die Verfestigung sozial unangemessener Handlungsmuster frühzeitig verhindert, erwünschte angebahnt und dadurch die schulische Entwicklung positiv beeinflusst werden. Zu den vordringlichen Aufgaben gehört es,

- die Bedingungen für das Entstehen einer Störung der emotionalen und sozialen Entwicklung, ihre Eigendynamik und innere Logik zu verstehen,
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit ihrem Selbstkonzept, ihrem emotionalen Befinden sowie ihrem sozialen Handeln auseinander setzen können,
- Fragen der Annahme und Abgrenzung, der Nähe und der Distanz, der Orientierung und der Identifikation, des Beziehungsaufbaus und der Grenzsetzung, der sozialen Verantwortung und der Kooperation und der Gruppenfähigkeit zur Grundlage pädagogischen Handelns zu machen,
- die jungen Menschen zunehmend die Verantwortung für ihre Entscheidungen und für die Lösung ihrer eigenen Probleme übernehmen zu lassen,
- Handlungsalternativen durch eine dialogische Problemanalyse und Lösungssuche zu entwickeln und Entscheidungshilfen bei deren Umsetzung, Modifikation und Kontrolle zu geben,
- Voraussetzungen für ein möglichst wohnortnahes, flexibles sonderpädagogisches Förderangebot unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit, sozialpädagogischen, psychologischen und medizinisch-therapeutischen Hilfen zu schaffen.

In Fällen tief greifender Störungsbilder oder Erkrankungen erfolgt die sonderpädagogische Förderung in Zusammenarbeit mit psychiatrischen oder forensischen Einrichtungen.

1.5 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, für die eine hinreichende Förderung in allgemeinen Schulen nicht gewährleistet werden kann, werden in Förderschulen unterrichtet. Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung umfasst den Primarbereich oder den Primar- und Sekundarbereich I. Die Förderschule ist als Durchgangsschule konzipiert. Sie arbeitet

grundsätzlich nach den Vorgaben der Fächer des für die Schülerin oder den Schüler entsprechenden Bildungsgangs.

An der Förderschule können neben den Lehrkräften auch Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

1.6 Ziele von Erziehung und Unterricht

Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung zielen in allen Formen und an allen Orten sonderpädagogischer Förderung neben dem Erwerb von Wissen und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere auf den Aufbau und die Festigung von positiven Einstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmustern. Der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler erfordert eine spezifische Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsangebote.

Es ist besonders wichtig zu lernen, wie durch die selbstständige Entwicklung von Handlungskompetenzen mit Belastungen im Bereich des Erlebens und der sozialen Erfahrung umgegangen werden kann.

Wesentlicher Bestandteil der schulischen Förderung ist unter der Berücksichtigung individueller Interessen und Neigungen, Wünsche und Hoffnungen, aber auch von Sorgen und Ängsten, der Aufbau verlässlicher Gemeinschaften, die Halt und Orientierung bieten und die Voraussetzung dafür schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre persönlichen Kräfte und Fähigkeiten entfalten können.

Voraussetzung für wirkungsvolles pädagogisches Handeln ist eine tragfähige Schüler-Lehrer-Beziehung. Sie zeichnet sich durch ein hohes Maß an Verständnis, durch besondere persönliche Zuwendung und pädagogisch-psychologische Unterstützung aus. Hierzu gehört, dass Grenzen gesetzt und Normen und Regeln vereinbart und eingehalten werden. Unterrichtliche und erzieherische Unterstützung zur Orientierung im sozialen Umfeld und zur Selbststeuerung dienen der Verarbeitung von belastenden Lebenseindrücken und sollen zu einer individuell und gesellschaftlich akzeptierten Lebensführung beitragen.

Alle an der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich des emotionalen Erlebens und sozialen Handelns Beteiligten haben den Auftrag, die Beziehungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Eine klar gegliederte Ordnung innerhalb eines verlässlichen und belastbaren Rahmens bietet den Schülerinnen und Schülern Orientierung für die Gestaltung und Stabilisierung von Beziehungen im Schulalltag und darüber hinaus. Authentisches Verhalten, Klarheit und Konsequenz bei Interventionen, Flexibilität bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, Berechenbarkeit sowie Verlässlichkeit des Lehrerverhaltens sind für die Schülerinnen und Schüler wichtige Hilfen, um sich auf die Lernprozesse und die Beziehungen zu den Personen in der Schule einlassen zu können.

II. 2 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung zeigen unterschiedliche Erscheinungsbilder in den verschiedenen Entwicklungsbereichen. Vielfach wird die Lern- und Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen durch körperliche, psychische

und soziale Bedingungen und Beeinträchtigungen in individueller Ausprägung zusätzlich erschwert. Aufgrund dieser Ausgangslage verfügen sie über unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten, die durch Erziehung und Unterricht beeinflussbar sind.

Ausdrücklich sind Schülerinnen und Schüler einbezogen, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen in allen Entwicklungs- und Lernbereichen auf fremde Hilfen angewiesen sind. Medizinisch-therapeutische, pflegerische, technische, psychologische und soziale Kompetenzen können erforderlich sein, um die sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht zu gewährleisten.

Der individuelle Entwicklungsstand, die Begabungen und die Fähigkeiten, die Ergebnisse der bisherigen Förderung und die Gegebenheiten des sozialen Umfelds bestimmen den Förderbedarf.

Die sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt Geistige Entwicklung hat die Aufgabe, jeder Schülerin und jedem Schüler Hilfen zur Entwicklung der individuell erreichbaren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu geben. Sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt Geistige Entwicklung beinhaltet eine alle Entwicklungs- und Persönlichkeitsbereiche umfassende Förderung in Unterricht und Erziehung mit den Zielen des Zugangs zu einer aktiven Lebensbewältigung, der Selbstentfaltung in sozialer Integration und zu allen Bereichen von Bildung und Kultur einschließlich der Kulturtechniken. Die Schülerinnen und Schüler können Förderung bei der Entwicklung von Wahrnehmung, Bewegung, Sprache, Denken und Handeln sowie Unterstützung zur selbstständigen Lebensführung und bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit benötigen.

Unterricht und Erziehung haben den Auftrag, ein Lernumfeld zu gestalten, in dem Kinder und Jugendliche ihre Persönlichkeit entfalten können, damit sie zur größtmöglichen Eigenständigkeit gelangen und Chancen zur eigenen Entwicklung nutzen. Dadurch wird es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, soziale Kompetenz zu erwerben, Umwelt zu erfahren und aktiv zu gestalten, Wissen zu erwerben sowie selbstbestimmt zu handeln.

2.2 Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst

- den Primarbereich mit den Schuljahrgängen 1-4,
- den Sekundarbereich I mit den Schuljahrgängen 5-9,
- den Sekundarbereich II mit den Schuljahrgängen 10-12.

Alle Bereiche bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung verfügt über die konzeptionellen, personellen, baulichen und sächlichen Voraussetzungen für eine umfassende Lern- und Entwicklungsförderung. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und Rahmenbedingungen stellt sie ein flexibles und differenziertes schulisches Angebot bereit. Unterricht und Erziehung werden in möglichst altershomogenen Gruppen auf die jeweiligen Bedürfnisse des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin abgestimmt und im pädagogischen Gesamtangebot für die Klasse verwirklicht. Für besondere Lerninhalte können zur Differenzierung klasseninterne und klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

Therapeutische Maßnahmen sind einzeln oder in Kleingruppen unterrichtsbegleitend einzubeziehen, damit den Schülerinnen und Schülern eine durchgängige Teilhabe am Unterricht ermöglicht wird. In gleicher Weise sind notwendige medizinisch-pflegerische Maßnahmen einzubinden.

Die Bildungsziele und -inhalte beziehen sich auf das spätere private und berufliche Leben sowie auf das Hineinwachsen in kulturelle und gesellschaftliche Zusammenhänge. Der Grundsatz der Ganzheitlichkeit und die verschiedenartigen entwicklungspezifischen Förderbedarfe bedingen ein hohes Maß an Differenzierung des Personaleinsatzes sowie Teamarbeit.

Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und in therapeutischer Funktion stimmen die verschiedenen Maßnahmen in Bezug auf die gemeinsamen Förderziele aufeinander ab. Die Organisation und Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit liegen bei der Klassenleitung. Darüber hinaus sind eine intensive Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und eine Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen erforderlich.

Auf der Grundlage der Lernausgangslage und der Entwicklungsbedingungen der Schülerinnen und Schüler richtet sich der Unterricht nach

- der individuellen Förderplanung für jede Schülerin und jeden Schüler,
- den curricularen Vorgaben,
- der kurzfristigen Unterrichtsplanung als didaktisch-methodische Aufbereitung der Unterrichtseinheiten, in der auch die speziellen Aufgaben für die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt werden,
- der Klassenplanung, die einen Überblick über das Unterrichtsangebot in überschaubaren Zeiträumen gibt,
- dem Schulkonzept als schulinternem Verteilungsplan, der die altersspezifischen Inhalte unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten festlegt.

Unterricht wird in Form von speziellen Erlebnis- und Handlungseinheiten von unterschiedlicher Dauer, Vorhaben, Fächern, Projekten, Kursen, Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften erteilt. In der Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung erstrecken sich unterrichtliches und erzieherisches Handeln über den gesamten schulischen Tagesablauf. Die Vorbereitung und Einnahme der Mahlzeiten gehören zu den unterrichtlichen Aufgaben.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung wird in der Regel als Schule mit ganztägigem Unterricht geführt. Durch gemeinsame Aktivitäten mit anderen Schulformen und durch die Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben in der näheren und weiteren Umgebung wird die soziale Eingliederung gefördert.

In der Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen nicht gefordert. Die Bewertung der Lernfortschritte erfolgt durch ein Zeugnis am Schuljahresende, bei Schulwechsel und bei Entlassungen. Die Zeugnisse enthalten Berichte über die Fortschritte in den einzelnen Lernbereichen und Fächern statt einer Benotung von Leistungen. Grundlage dafür sind die individuellen Förderpläne und Klassenpläne. Die Schülerinnen und Schüler rücken unabhängig vom Leistungsstand in den nächsten Schuljahrgang auf.

Beim Verlassen der Schule erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abgangszeugnis, das in freier Form den allgemeinen Leistungsstand in allen Lernbereichen und Fächern beschreibt. Es ist zu vermerken, ob die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht erfüllt hat. Alle Zeugnisse und Berichte und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern.

2.3 Tagesbildungsstätten

Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht auch in einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen. Tagesbildungsstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Eingliederungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Die Schulbehörde kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch entscheiden, dass Kinder und Jugendliche eine anerkannte wohnortnahe Tagesbildungsstätte zu besuchen haben, wenn der Träger der Einrichtung zustimmt. Das Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung ist herzustellen.

Für die Tagesbildungsstätten gilt der im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegte Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Arbeit in den Tagesbildungsstätten ist darauf gerichtet, jeder Schülerin und jedem Schüler zu einer ihr und ihm möglichen Selbstentfaltung in sozialer Eingliederung zu verhelfen.

Die pädagogischen und therapeutischen sowie die inhaltlichen und organisatorischen Angebote in den Tagesbildungsstätten orientieren sich grundsätzlich an denen der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Das verbindliche Leistungsangebot einer Tagesbildungsstätte ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt, die der zuständige Träger mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen hat. Das Angebot beinhaltet das Vorhandensein einer Konzeption für die jeweilige Tagesbildungsstätte.

II. 3. Förderschwerpunkt Hören

3.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Hören

Bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des Hörens und der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung ist in der Regel ein sonderpädagogischer Förderbedarf gegeben. Art und Grad der Hörbeeinträchtigung, Ergebnisse der bisherigen Förderung, weitere Beeinträchtigungen und Gegebenheiten des Umfeldes bestimmen einen unterschiedlichen Förderbedarf. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen des Hörens bedürfen in Erziehung und Unterricht der sonderpädagogischen Unterstützung. Dabei sind häufig ergänzende therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Maßnahmen erforderlich.

In der Regel bestehen vom frühen Lebensalter an Schwierigkeiten, vor allem gesprochene Sprache aufzufassen. Eine von früher Kindheit an beeinträchtigte Sprachaufnahme führt zu Verzögerungen im Spracherwerb und zur Einschränkung des passiven und aktiven Sprachbesitzes. Der unvollständige Erwerb und die lückenhaften Kenntnisse grammatischer Formen und Satzstrukturen wirken sich auf das Sprachverständnis sowie auf den mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch aus. Begriffe sind oft nicht bekannt und auf den konkreten Wortinhalt oder auf einen Teilinhalt eingeeengt.

Die Hörschädigung führt bei verspäteter Diagnose und unzureichender Förderung zu einer Beeinträchtigung der kommunikativen Kompetenz. Fehlende Hör- und Spracherfahrungen

können Entwicklungsstörungen im emotionalen, sozialen und kognitiven Bereich sowie im Spracherwerb zur Folge haben.

3.2 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der sonderpädagogische Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Hören wird im Rahmen einer breit angelegten, interdisziplinären Verlaufsdagnostik ermittelt. Dabei müssen Art und Grad der individuellen Hörbeeinträchtigung, persönliche Fähigkeiten, Lernstärken und Lernschwächen, Entwicklungsverläufe, Interessen und Zukunftserwartungen sowie das erzieherische und sprachliche Umfeld des Kindes oder Jugendlichen einbezogen werden.

Für Art und Umfang der sonderpädagogischen Förderung sind die Voraussetzungen und Möglichkeiten der elementaren Entwicklungsbereiche

- Wahrnehmung, vor allem auditive Wahrnehmung,
- Motorik,
- Motivation,
- Kognition,
- Kommunikation in Laut-, Schrift- und Gebärdensprache sowie mit manuellen Kommunikationshilfen,
- Sozialverhalten,
- Emotionalität sowie
- Kreativität

in eine Betrachtung des Kindes in seinem Umfeld einzubeziehen.

Im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Schwerpunkt Hören hat die Pädagogische Audiologie einen besonderen Stellenwert.

Aufgabe der sonderpädagogischen Diagnostik ist es, neben der Ermittlung des Hörstatus das Bedingungsgefüge der Hörschädigung als eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung und mögliche Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu erkennen. Die Ergebnisse der diagnosegeleiteten Förderung im Rahmen der frühen Hilfen sowie des Kindergartens für Hörgeschädigte sind zu berücksichtigen.

Diagnostik im Förderschwerpunkt Hören erfordert grundsätzlich eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die Pädagogische Audiologie kooperiert mit den Fachdisziplinen Phoniatrie und Pädaudiologie, HNO-Heilkunde, Pädiatrie und Hörgerätekustik und fasst die verschiedenen Befunde und Erkenntnisse zusammen. Die Mitwirkung von gehörlosen und schwerhörigen Fachkräften ist anzustreben. Bei Kindern und Jugendlichen mit Hörbeeinträchtigungen und mit zusätzlichen Beeinträchtigungen liegt ein weiterer Abklärungsbedarf als Voraussetzung für eine grundlegende Förderung vor. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen mit Hörschädigungen und Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung.

3.3 Pädagogische Ausgangslage

Der Förderbedarf im Schwerpunkt Hören ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die meisten Menschen mit Hörschädigungen sind nach einer frühen hörtechnischen Versorgung und besonderen Fördermaßnahmen in der Lage, Lautsprache auf auditivem Wege zu erwerben und anzuwenden.

Aus pädagogischer Sicht gelten Kinder und Jugendliche als schwerhörig, deren Hörfähigkeit infolge einer Schädigung des peripheren oder des zentralen Teils des Hörorgans erheblich

eingeschränkt ist. Sie können aber die Lautsprache mit Hilfe von Hörhilfen wie Hörgeräten, Cochlea-Implantaten und Höranlagen identifizieren und eigenes Sprechen über die auditive Rückkopplung kontrollieren.

Aus pädagogischer Sicht gelten Kinder und Jugendliche als gehörlos, deren Hörfähigkeit so stark eingeschränkt ist, dass sie auch unter Einsatz von Hörhilfen nicht in der Lage sind, akustische Signale und Lautsprache auf dem auditiven Weg aufzunehmen oder zu erwerben. Sie sind auf die visuelle Unterstützung wie die Nutzung des Absehens, des Einsatzes der Schriftsprache und manueller Kommunikationsmittel wie Lautzeichensystem und Fingeralphabet sowie auf Kommunikationsformen wie lautsprachbegleitende Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache angewiesen. Aus pädagogischer Sicht benötigen Kinder und Jugendliche mit auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen in der Regel hörgeschädigtenspezifische Förderung.

Eine Hörschädigung oder Beeinträchtigung der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung bei Kindern und Jugendlichen ist mit sprachlichen und psychosozialen Begleiterscheinungen verbunden.

3.4 Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich des Hörens, der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung, der Kommunikation, des Spracherwerbs sowie des Umgehen-Könnens mit einer Hörschädigung auf eine ihren persönlichen Bedingungen entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie strebt die bestmögliche Entwicklung der Hörfähigkeit, der Wahrnehmung und Kommunikation sowie der Laut- und Schriftsprachkompetenz an. Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigungen zur Eingliederung in die Welt der Hörenden befähigen und auf die Gemeinschaft von Menschen mit Hörschädigungen vorbereiten.

Sonderpädagogische Förderung trägt zur Identitätsfindung und Persönlichkeitsbildung bei, vor allem durch die Gestaltung vielfältiger Kontakte zu anderen Menschen. Deutsche Gebärdensprache oder andere gebärdensprachliche Kommunikationsformen sind in Abhängigkeit zur entwickelten Hör- und Kommunikationsfähigkeit angemessen einzusetzen.

Die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen im Schwerpunkt Hören umfasst unterschiedliche Aufgaben:

Entwicklung des Hörens und der Lautsprache

Als zentrale Förderaufgabe gilt die Entwicklung des Hörens und der Lautsprache. Beim Kind müssen durch frühestmögliche Erfassung und Förderung die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in die Lautsprache geschaffen werden. Um die Lautsprache zu erschließen, benötigt das Kind eine frühzeitige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln und eine baldmöglichst beginnende Hör- und Spracherziehung. Die Sprachentwicklung und die hierfür notwendige Auswahl muttersprachlicher Mittel orientieren sich an den Zielen der hörgerichteten Förderung. Der neurophysiologisch organisierte Hör- und Sprachlernprozess setzt besonders bei Kindern mit Hörschädigungen kontinuierlich auditive Reize und daraus resultierende frühe Lernprozesse voraus.

Eine erlebnis- und handlungsorientierte ganzheitliche Förderung schafft durch das Hörenlernen in Alltags- und Spielsitua-

tionen der Familie die Voraussetzungen für einen strukturierten und reflektierten Sprachlernprozess. Hörgerichtete Erziehung ist kein herkömmlicher Sprachaufbau, sondern eine an der natürlichen Hör- und Sprachentwicklung angelehnte muttersprachliche Zugewandtheit, die nach der frühestmöglichen hörtechnischen Versorgung eine kontinuierliche pädaudiologische Kontrolle erfordert.

Die hörgerichtete Förderung greift auf die Umgangssprache zurück und betont in besonderer Weise die prosodischen Merkmale. Besondere Übungen zur individuellen Sprechfähigkeit, zum Hörtraining und zum Absehen werden abhängig vom individuellen Bedarf und situativ in die Förderung einbezogen.

Hörgerichtete Erziehung hat insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung,
- Ermöglichen des Erfassens auditiver sprachlicher Strukturen,
- Aufgreifen rhythmischer, dynamischer und melodischer Merkmale der Sprache,
- Erarbeitung von Schemata für das Erfassen sprachlicher Inhalte,
- Verbesserung des Sprachgedächtnisses,
- Erweiterung der Sprechgliederung.

Erziehung zur Hörgerichtetheit ist unabdingbarer Bestandteil der Gesamterziehung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung. Das Streben nach Hörgerichtetheit erweist sich auch bei geringem Hörvermögen als notwendig und nützlich. Voraussetzungen sind die bestmögliche Anpassung und frühestmögliche Gewöhnung an die ständige Nutzung technischer Hörhilfen sowie deren sachgerechter und pfleglicher Einsatz. Kinder sollten möglichst früh für ihre regelmäßige Verwendung motiviert werden. Eine stetige Überprüfung der Hörhilfen ist unverzichtbar.

Individuelle Sprechförderung

Die individuelle Sprechförderung ist während der gesamten Schulzeit unerlässlich. Das verständliche Sprechen wird durch Übung und Kontrolle der Sprechbewegungen, der Stimme, der Sprechatmung sowie durch Beachtung von Rhythmus, Dynamik und Sprachmelodie gefördert. Als wichtige Maßnahmen zur Förderung der Sprechfertigkeit gelten:

- Hörerziehung,
- basale Schulung der Motorik,
- Atem- und Stimmgebung,
- Rhythmisch-melodische Sprecherziehung,
- Artikulation von Einzellauten und Lautgefügen,
- Übung von Sprechbewegungsabläufen,
- Sicherung des Lautbestandes,
- Beseitigung individueller Sprechfehler.

Schulung des Absehens

Der Schulung des Absehens kommt bei der Wahrnehmung gesprochener Sprache eine hohe Bedeutung zu. Der Einsatz technischer Hörhilfen wird durch das Absehen wirkungsvoll ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler lernen, dass prägnante und deutlich wahrnehmbare Mund-Absehbilder beim Sprech-

ablauf erfolgreiches Lernen unterstützen. Auf optimale Sichtverhältnisse ist zu achten. Geeignete optische, akustische und taktile Hilfsmittel sowie manuelle Zeichen verhelfen zu verbessertem Absehen.

Aufgaben der Abseherziehung sind vor allem:

- Ausweitung und Durchgliederung der visuellen Wahrnehmung,
- Schulung gerichteter visueller Wahrnehmung,
- Hilfestellung bei der Einordnung der Wahrnehmungsinhalte in Zusammenhänge,
- Koppelung der Inhalte visueller und auditiver Wahrnehmung mit taktilem Empfinden.

Entwicklung der Schriftsprache

Dem Erwerb der Schriftsprache kommt bei Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigungen eine herausragende Bedeutung zu. Schriftsprache als Darstellung der Lautsprache in sichtbarer Form unterstützt die Entwicklung und Entfaltung der Lautsprache. Die Schriftsprache ist vor allem für Kinder mit hochgradiger Hörschädigung und mit spezifischen Lernbeeinträchtigungen von besonderer Wichtigkeit. Schriftsprache ist ein wichtiges Kommunikationsmittel im Kontakt mit Hörenden.

Rhythmisch-musikalische Erziehung

Rhythmisch-musikalische Erziehung unterstützt den Lernprozess in den Bereichen des Hörens und der Lautsprache und schafft Freude an Musik und Bewegung. Sie trägt zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit bei und steigert die Unterscheidungsfähigkeit hinsichtlich der Struktur von Sprechbewegungs- und Lautgestalten. Das Kind lernt, Eigenschaften der Lautsprache in Tonfall, Dynamik, Rhythmus, Mimik und Gestik darzustellen. Rhythmisch-musikalische Erziehung verhilft dazu, Sprachformen zu empfinden und zu unterscheiden, etwa Frage, Aufforderung, Antwort und Aussage. Sie macht Sprachstrukturen begreifbar. Das Rhythmisieren des Sprechens gibt der Sprache einen lebendigen Charakter. Es stützt die Sprachauffassung, das Sprachverständnis und das Gefühl für sprachliche Gliederung.

Gebrauch gebärdensprachlicher und manueller Kommunikationsmittel

Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen, die Lautsprache nur eingeschränkt kontrollieren können, sind auf den Gebrauch lautsprachbegleitender Gebärden und anderer manueller Kommunikationsmittel angewiesen. Lautsprachbegleitende Gebärden, Fingeralphabet und Phonembestimmtes Manualsystem bilden visuelle Ergänzungssysteme, die strukturell den jeweiligen Regeln der Laut- und Schriftsprache folgen. Lautsprachbegleitende Gebärden und andere manuelle Kommunikationsmittel zielen darauf ab, Wahrnehmung und Produktion lautsprachlicher Äußerungen zu erleichtern und zu unterstützen. Darüber hinaus ermöglichen Angebot und Verfügbarkeit von Gebärden und von manuellen Kommunikationsmitteln eine entspannte Kommunikation.

Förderung im psychosozialen Bereich

Hörschädigungen führen häufig zu Erfahrungsmängeln und Beziehungsstörungen. Das Nachholen von Umwelterfahrungen und das Einüben sozialer Verhaltensweisen sowie das Anbahnen neuer Kontakte sind daher vorrangige Aufgaben der Förderung. Das Erlernen vielfältiger sozialer Normen, Regeln und Verhaltensweisen erfordert die wirklichkeitsnahe Begeg-

nung und Auseinandersetzung mit Personen, Gegenständen und Institutionen, die für die Lebensgestaltung des Menschen mit Hörschädigung bedeutsam sind. Sozialerziehung muss daher in den Freizeitbereich hineinwirken.

Hörgeschädigtenkunde und Kommunikationstaktik

Hörgeschädigtenkunde umfasst jene Lerninhalte, die durch die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen bestimmt werden. Sie lernen Ursachen und Formen ihrer Hörschädigung kennen. Sie lernen, mit hörtechnischen Hilfen umzugehen und sammeln Erfahrungen über kompensatorische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie nutzen Möglichkeiten zur Unterstützung und Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit. Sie setzen sich mit der Welt der Hörenden auseinander und machen sich zugleich in den Gemeinschaften der Gehörlosen und der Schwerhörigen kundig. Der sich natürlich entwickelnde, aber auch geförderte Kontakt mit Hörenden der jeweiligen Altersgruppe wird gepflegt. Ebenso wichtig sind Begegnungen mit Erwachsenen mit Hörschädigungen.

Förderung im psychosozialen Bereich

Hörschädigungen führen häufig zu Erfahrungsmängeln und Beziehungsstörungen. Das Nachholen von Umwelterfahrungen und das Einüben sozialer Verhaltensweisen sowie das Anbahnen neuer Kontakte sind daher vorrangige Aufgaben der Förderung. Das Erlernen vielfältiger sozialer Normen, Regeln und Verhaltensweisen erfordert die wirklichkeitsnahe Begegnung und Auseinandersetzung mit Personen, Gegenständen und Institutionen, die für die Lebensgestaltung des Menschen mit Hörschädigung bedeutsam sind. Sozialerziehung muss daher in den Freizeitbereich hineinwirken.

3.5 Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung im Schwerpunkt Hören

Unterricht und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Hören können mit Unterstützung durch Mobile Dienste in allgemeinen Schulen sowie in Förderschulen in kommunaler Trägerschaft oder in Landesbildungszentren erfolgen.

3.5.1 Pädagogisch-Audiologisches Beratungszentrum

Das Pädagogisch-Audiologische Beratungszentrum überprüft Kinder und Jugendliche mit Hörschädigungen und berät Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer. Pädagogische Audiologie kooperiert mit den Bereichen Medizin, Akustik, Technik, Pädagogik und Psychologie. Periphere Hörschäden und auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen sind abzuklären. Fachlich qualifizierte Pädagogen erheben regelmäßig den Hörstatus betroffener Kinder und Jugendlicher. Die Effizienz der individuellen Hörhilfen wird umfassend überprüft und vor dem Hintergrund der Hörschädigung reflektiert. Bei Bedarf sind Reparaturen zu veranlassen. Alle weiteren technischen Hörhilfen wie Hör-Sprech-Anlagen bzw. Sende- und Empfangsanlagen sind auf ihren Wirkungsgrad hin zu überprüfen und individuell anzupassen. Die Konsequenzen aus den Ergebnissen der pädagogischen Audiologie sind Gegenstand der Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Die audiologische Begutachtung ist Grundlage bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt Hören.

3.5.2 Sonderpädagogische Förderung durch vorbeugende Maßnahmen

Frühe Lernprozesse sind für die Entwicklung bei Kindern mit Hörschädigungen von grundlegender Bedeutung. Um Entwicklungsverzögerungen und Fehlentwicklungen zu verhinder-

den, zu mindern oder weitergehende Auswirkungen einer Hörschädigung zu vermeiden, müssen die Hörschädigung so früh wie möglich erkannt und Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Erfolgreiche Frühförderung beruht auf engem Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten, anderen pädagogischen Einrichtungen, Ärzten und Behörden.

Sichergestellt wird die Frühförderung in den Landesbildungszentren durch

- Hausfrühförderung,
- Eltern-Kind-Kurse,
- Kindergarten für gehörlose und schwerhörige Kinder,
- Beratungstätigkeit in Kindertagesstätten und Kindergärten.

3.5.3 Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Hörens sowie der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung, deren Förderung in allgemeinen Schulen nicht ausreichend gewährleistet werden kann, werden in entsprechenden Bildungsgängen in Förderschulen unterrichtet.

Die Förderschule arbeitet im Primarbereich nach den curricularen Vorgaben für die Grundschule und im Sekundarbereich I nach den curricularen Vorgaben für die Hauptschule oder Realschule. Kinder und Jugendliche, die darüber hinaus einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen haben, werden nach den curricularen Vorgaben für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen unterrichtet. Die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören umfassen die Schuljahrgänge 1 bis 10. Der Besuch einer 10. Klasse in der Hauptschule ist freiwillig. Primarbereich und Sekundarbereich bilden organisatorisch und pädagogisch eine Einheit.

3.5.4 Kommunikationsgruppen

Ausgehend vom individuell festgestellten Förderbedarf werden die Schülerinnen und Schüler bei der Einschulung je nach erworbener Hör- und Sprachkompetenz und ihrer Kommunikationsfähigkeit einer Kommunikationsgruppe zugeordnet. Die Eingruppierung basiert auf einer breit angelegten Eingangsdiagnostik, die Erkenntnisse vorschulischer Bildung und Erziehung aufgreift. Die Entscheidung wird im Kontext einer diagnostisch geleiteten Förderung regelmäßig überprüft. Die Förderung in einer Kommunikationsgruppe berücksichtigt die individuellen Fähigkeiten sowie das Kommunikationsbedürfnis der Schülerinnen und Schüler und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Identitätsfindung bei. Die Einrichtung der Kommunikationsgruppen erfolgt jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend.

Schülerinnen und Schüler mit auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen werden sowohl in eigenen Kommunikationsgruppen als auch in hörsprach- und hörschgerichtetten Kommunikationsgruppen gefördert. Hauptmerkmale der Förderung sind die Strukturierung der Erfahrungs- und Lebenswelt sowie eine umfassende Hör-Spracherziehung. Die Unterrichtsgestaltung erfolgt handlungsorientiert unter Einbeziehung psychomotorischer und rhythmisch-musikalischer Elemente.

Hörsprachgerichtete Kommunikationsgruppe

Die Schülerinnen und Schüler verfügen auf Grund des hörsprachgerichteten Spracherwerbs über eine weitgehend altersgemäße und normgerechte Lautsprache. Sie haben gelernt, gesprochene Sprache über das Gehör zu identifizieren und das eigene

Sprechen auditiv zu kontrollieren. Lautsprache ist das kommunikative Führungsmittel. Hierbei sind didaktisch-methodische Prinzipien des Hör- und Sprachunterrichts anzuwenden. Vorhandene Auffälligkeiten in der Lautbildung und im sprachlichen Ausdruck werden korrigiert.

Hörsehgerichtete Kommunikationsgruppe

Die Schülerinnen und Schüler verfügen auch unter Verwendung optimal angepasster Technik über eine eingeschränkte Hörfähigkeit. Die Lautsprache ist kommunikatives Führungsmittel. Der verstärkte Einsatz von Schrift und Absehbild unterstützt das Verstehen sowie die Hör- und Lautsprachentwicklung. Die Anwendung sprachstrukturell-systematischer Mittel ermöglicht die Reflexion über die Sprache. Im Mittelpunkt der Förderung stehen Sprachwahrnehmung, Sprachverarbeitung und Sprechverbesserung sowie die Erweiterung von sprachlicher und kommunikativer Kompetenz.

Hörsehgerichtete Kommunikationsgruppe mit manuellen Hilfen

Die Schülerinnen und Schüler benötigen bei der lautsprachlichen Förderung visuelle Wahrnehmungshilfen, da die tragende Funktion des Hörens und der Lautsprache nicht vorausgesetzt werden kann. Im Mittelpunkt der Förderung stehen Auf- und Ausbau eines gesicherten Laut- und Schriftsprachbestandes sowie die Erweiterung der kommunikativen Kompetenz. Zur Sicherung der Kommunikation bedarf es eines verstärkten Einsatzes von Schrift- und Absehbild sowie von Fingeralphabet und lautsprachbegleitenden Gebärden. Lautanbahnung und Sprechfehlerkorrektur erfolgen wesentlich über das Hören und mit Hilfe des phonembestimmten Manualsystems.

Sehgerichtete Kommunikationsgruppe mit Deutscher Gebärdensprache

Die Schülerinnen und Schüler machen Kommunikations- und Lernerfahrungen in der Deutschen Gebärdensprache und in der Lautsprache in betont interaktivem Wechsel durch das Zusammenwirken von hörenden und gehörlosen Lehrkräften. Schwerpunkte der Förderung sind:

- Erwerb und Erweiterung der Gebärdensprache durch Umgang mit Texten in Gebärdensprache und schöpferischem Umgang mit Gebärdensprache,
- Aneignung lautsprachlicher Fähigkeiten,
- Aufbau und Festigung schriftsprachlicher Kompetenz,
- individuelle Verbesserung des Sprechens sowie
- Schulung des Absehens.

Die kontrastive Sprachbetrachtung ist ein wesentlicher Bestandteil des Sprachunterrichts.

Hier werden sprachliche Strukturen in der Lautsprache und in der Gebärdensprache vergleichend gegenübergestellt.

II. 4. Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

4.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die aufgrund ihrer körperlichen und motorischen Ausgangslage in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so eingeschränkt und beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Ausdrücklich sind Schülerinnen und Schüler

einbezogen, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen in allen Entwicklungs- und Lebensbereichen auf fremde Hilfe angewiesen sind. Medizinisch-therapeutische, pflegerische, technische, psychologische und soziale Kompetenzen können erforderlich sein, um die notwendige sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht zu gewährleisten.

Sonderpädagogischen Förderbedarf weisen Kinder und Jugendliche auf, die

- in ihrer Bewegungsfähigkeit und in ihren Bewegungsabläufen so umfangreich beeinträchtigt sind, dass sie lernen müssen, ihre Bewegungsmöglichkeiten zu erweitern oder zu erhalten, dabei geeignete Hilfsmittel zu benutzen und deren Gebrauch zu üben,
- in ihrer körperlichen Entwicklung beeinträchtigt sind und lernen sollen, im Hinblick auf medizinisch angezeigte Notwendigkeiten durch Selbstbeobachtung und Eigenkontrolle Selbstständigkeit zu erwerben, ihren eigenen Lebensrhythmus zu gestalten und Sicherheit in der Organisation ihres Tagesablaufs zu gewinnen,
- aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung in allen Bereichen ihrer körperlichen Entwicklung kontinuierlich auf fremde Hilfe angewiesen sind und deshalb lernen müssen, diese zur Erfüllung ihrer elementaren Lebensbedürfnisse anzunehmen, Kontakte mit anderen Menschen aufzunehmen und die für ihr Leben notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten zu erweitern und zu differenzieren,
- durch fortschreitende oder chronische Krankheiten in ihren körperlichen und motorischen Funktionen beeinträchtigt sind und deshalb lernen sollen, in Gemeinschaft mit anderen Menschen zu leben und deren Hilfen im persönlichen Bezugsfeld als entlastend anzunehmen,
- aufgrund ihrer körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen solche Verhaltensweisen entwickelt haben, die ihr Lernen und ihre soziale Eingliederung erschweren und die deshalb lernen müssen, sich situationsangemessen zu verhalten und mit anderen gemeinsame Ziele anzustreben und zu verwirklichen.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung benötigen aufgrund ihrer physiologischen Entwicklung, ihrer Einschränkungen in den motorischen und sensorischen Erfahrungen und Wahrnehmungen häufig imkognitiven Bereich besondere Unterstützung. Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind darüber hinaus folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Selbstständigkeit bei der Verrichtung der elementaren Lebensbedürfnisse,
- die Bewegungsmöglichkeiten,
- der Therapiebedarf,
- der Pflegebedarf,
- die Hilfsmittelversorgung,
- die baulich-räumlichen Voraussetzungen.

4.2 Aufgaben und Ziele sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogische Förderung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung trägt dazu bei, dass sie trotz ihrer Abhängigkeiten zur größtmöglichen Eigenständigkeit finden und ihre individuellen Entwicklungspotenziale nutzen, um Handlungsmöglichkeiten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissen zu erwerben.

Erziehung und Unterricht haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu befähigen, ein

Leben mit einer körperlichen, motorischen und gesundheitsbedingten Beeinträchtigung sinnerfüllt und weitgehend selbstständig führen und gestalten zu können.

Sonderpädagogische Förderung schafft dabei in lebensbedeutenden Handlungsfeldern vielfältige Wahrnehmungs- und Bewegungsmöglichkeiten und fördert Körperschema, räumliche und zeitliche Strukturen, Formen und Gestalten sowie die Herausbildung von kognitiven Strukturen. Ein ganzheitlich und auf die Entwicklung kognitiver und sozial-emotionaler Kompetenzen ausgerichteter Unterricht bezieht dabei die auf neurophysiologischer Basis aufbauenden Handlungs- und Bewegungsabläufe in das Unterrichtsgeschehen ein und verbessert auf diese Weise die Bewegungskoordination und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

Der Unterricht schafft Anregungen zur Kommunikation sowie zu Erfahrungen in sozialen Handlungsfeldern. Besondere Aspekte, Aufgaben und Ziele, die Bestandteil des Unterrichts auf der Grundlage einer individuellen Entwicklungsplanung sein können, sind:

- Umgang mit dem Rollstuhl und anderen Mobilitätshilfen,
- Akzeptanz der Behinderung,
- Vorbereitung auf ein Leben mit behinderungsbedingten Abhängigkeiten,
- Erarbeitung individueller Systeme der unterstützten Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern, die sich lautsprachlich nicht ausreichend verständigen können.
- Einführung und Einübung im Umgang mit technischen Hilfsmitteln,
- Berücksichtigung verlangsamten Lerntempos und ungleichzeitiger und ungleichmäßiger Lernfortschritte,
- individuelle Anwendungsformen der Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich,
- Anwendung besonderer Möglichkeiten zur Rhythmisierung des Schulalltags wie Berücksichtigung von zusätzlichen Ruhe- und Erholungsphasen bei reduzierter Belastbarkeit oder besondere Gestaltung des Tagesanfangs, um die Folgen der langen Fahrtzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung zu berücksichtigen,
- Beratung der Erziehungsberechtigten bezüglich schulischer Fördermöglichkeiten und weitergehender Hilfsangebote,
- die pädagogische Begleitung progressiv erkrankter Schülerinnen und Schüler,
- Intensive, wirklichkeitsnahe Begleitung des Übergangs zur nachschulischen Zeit durch Eingliederung in das Berufsleben,
- die Vermittlung von lebenspraktischen Alltagskompetenzen,
- Freizeiterziehung und Entwicklung sinnvoller Lebensperspektiven,
- Einbindung pflegerischer und therapeutischer Inhalte in den Unterricht.

Therapie fördert und erhält die körperlichen und motorischen Funktionen der Schülerinnen und Schüler für die Aktivitäten der täglichen Lebensbewältigung sowie für die Erweiterung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Therapeutische Maßnahmen sind möglichst in den Unterricht einzubeziehen. Jede therapeutische Maßnahme ist Bestandteil des individuellen Förderplans und des schulischen Förderkonzepts. Therapeutische Hilfen erfordern in ihrer Planung und Durchführung eine enge Zusammenarbeit zwischen den unterrichtenden Lehrkräften, den Pädagogischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender Funktion und in therapeutischer Funktion. Die Therapien sollen in die schulischen Alltagsabläufe und in das Schulleben integriert werden.

Angebahnte Bewegungs- und Kommunikationsabläufe werden in die Unterrichtsbereiche eingebunden. Damit wird die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler in Handlungssituationen gefördert.

4.3 Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung führt die Schuljahrgänge 1 bis 9 oder 1 bis 10. Es können jahrgangs- und bildungsgangübergreifende Klassen gebildet werden. Die Förderschule arbeitet grundsätzlich nach den Vorgaben der Fächer des für die Schülerin oder den Schüler entsprechenden Bildungsgangs.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Förderbedarfs im Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung eine Förderschule besuchen, haben einen Bedarf hinsichtlich der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenz im Umgang mit anderen Schülerinnen und Schülern. Ziel ist es, sich auf ein Leben im sozialen Umfeld des Erwachsenenalters und auf eine möglichst umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vorzubereiten. Aufgabe der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Vereinen, Freizeitstätten und anderen Einrichtungen ist es, kontinuierliche und verlässliche Begegnungs- und Handlungsfelder mit anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderungen zu erschließen und dabei Gemeinsamen Unterricht oder gemeinsame Vorhaben zu verwirklichen.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung unterstützt wie andere Förderschulen Unterricht und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in anderen Schulen durch Mobile Dienste. Besondere Angebote stellen in diesem Zusammenhang oft die rehabilitationstechnische Beratung bezüglich des Einsatzes technischer Hilfsmittel wie Kommunikationsmittel, besondere Rechner-Tastaturen und Ansteuerungsmöglichkeiten sowie Beratung zur unterstützten Kommunikation und zu Schreib- und Lernhilfen dar.

4.4 Personal der Förderschule

Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung erfordern aufgrund der sehr verschiedenartigen Ansprüche an ihre Förderung, bei den Zielsetzungen, bei den Unterrichtsinhalten, bei der Unterrichtsgestaltung und bei der therapeutischen und pflegerischen Unterstützung eine hohe Differenzierung des Personaleinsatzes. Bei der Vielfalt der verschiedenen Berufsgruppen in dieser Förderschulform kommt der Teamarbeit eine besondere Bedeutung zu. Die verschiedenen fachlichen Sichtweisen in der schulischen Förderung müssen in ein einheitliches und gemeinsam verfolgtes Erziehungs- und Unterrichtskonzept einbezogen werden.

II. 5. Förderschwerpunkt Lernen

5.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Lernen

Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Lernen ist bei Kindern und Jugendlichen gegeben, deren Lern- und Leistungsentwicklung so erheblich eingeschränkt ist, dass sie auch mit zusätzlichen Hilfen der allgemeinen Schulen nicht ihren Möglichkeiten, Fähigkeiten und Begabungen entspre-

chend gefördert werden können. Sie benötigen sonderpädagogische Unterstützung, um eine bestmögliche Förderung zu erhalten und um umfassende Kompetenzen zu erwerben. Dabei können zusätzliche sozialpädagogische, psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein. Diese bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung mit der sonderpädagogischen Förderung. Individuelle Förderplanungen und Hilfepläne, die auf der Grundlage des Jugendhilferechts erstellt werden, sind aufeinander abzustimmen.

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kommt es wesentlich darauf an, Voraussetzungen zum altersgemäßen Lernen und Handeln zu schaffen und dabei das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu stärken. Hierdurch können sich Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit entwickeln.

5.2 Pädagogische Ausgangslage

Die pädagogische Ausgangslage von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des Lern- und Leistungsverhaltens, insbesondere des schulischen Lernens, stellt sich vielfach in Verbindung mit Beeinträchtigungen der sensorischen, motorischen, emotionalen, sozialen, sprachlichen sowie kognitiven Fähigkeiten dar.

Die Beeinträchtigungen können unmittelbare Auswirkungen auf alle grundlegenden Entwicklungsbereiche haben und zeigen sich vor allem

- in der Grob- und Feinmotorik,
- in den Wahrnehmungs- und Differenzierungsleistungen,
- im sprachlichen Handeln,
- in der Entwicklung von Lernstrategien,
- in der Aneignung von Bildungsinhalten,
- in den Transferleistungen,
- in der Aufmerksamkeit,
- in der Motivation,
- im sozialen Handeln,
- im Aufbau eines Selbstwertgefühls und einer realistischen Selbsteinschätzung.

5.3 Ziele und Aufgaben

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen auf eine ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie zielt vor allem auf die Bildung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin und des Schülers.

Sonderpädagogische Förderung soll die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen des Lernens darauf vorbereiten, ihr Leben in der Familie und in der Freizeit, in der Natur und in der Umwelt, in der Gesellschaft sowie in der Berufs- und Arbeitswelt weitgehend selbstständig zu bewältigen. Über Lernerfolge werden Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl gestärkt.

Sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt Lernen hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine sachliche und realistische Einschätzung ihrer Stärken und Schwächen, ihrer Wünsche und Vorstellungen zu ermöglichen.

5.4 Prinzipien der Unterrichtsgestaltung

Sonderpädagogische Förderung geht sowohl von den individuellen Voraussetzungen als auch von der sozialen Situation der Kinder und Jugendlichen mit Lernbeeinträchtigungen aus. Vorrangiges Prinzip ist die Entwicklung von Unterrichtsformen, die einen lebensnahen und altersgemäßen Umgang mit Unterrichtsgegenständen zulassen und die helfen, Voraussetzungen des Wissenserwerbs zu erschließen. Die Anregung und Entwicklung aller Sinne und ein variabler sowie vielgestaltiger Einsatz von Medien sind zu beachten.

Verlangsamte und erschwerte Lernprozesse erfordern, dass das zu Lernende veranschaulicht, gegliedert, sprachlich gefasst und angewendet wird. Darüber hinaus ist im Unterricht ein ausgewogener Wechsel von Anspannung und Entspannung sowie von Konzentrations- und Ruhephasen anzustreben.

Die Aneignung von Wissen und Können wird durch vielfältige Formen des Übens verstärkt und gesichert. Geeignete Übungen wecken die Neugierde und regen die Aktivität der Schülerinnen und Schüler an. Arbeitsinhalte und darauf abgestimmte Formen wie Einzel-, Gruppen- und Partnerarbeit, Arbeit mit Tages- und Wochenplänen, Arbeit an Stationen sowie Freiarbeit unterstützen diese Prozesse. Der Unterricht berücksichtigt entwicklungshemmende Gegebenheiten bei den Schülerinnen und Schülern wie die aufgrund von Misserfolgen bestehende Abneigung gegenüber schulischem Lernen.

5.5 Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen ist eine Regelschulform im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Sie kann die Schuljahrgänge 1 bis 10 umfassen. Der Besuch des 10. Schuljahrgangs ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern kann hierdurch der Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglicht werden.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen hat die Aufgaben, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu handlungsfähigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu ermöglichen und ihnen eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln. Die Arbeit geht von anforderungs- und situationsbezogenen und damit kontextgebundenen Aufgabenstellungen und Zielsetzungen aus und verbindet funktionale und allgemeine Bildungsziele. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in der Auseinandersetzung mit vielfältigen Aufgabenstellungen auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus komplexe Fähigkeiten oder Kompetenzen.

Hierdurch sollen den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer individuellen Lernentwicklung

- der Wechsel in eine Grund- oder Hauptschule,
- die Erlangung des Hauptschulabschlusses,
- die Erlangung des Abschlusses der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer qualifizierten Vorbereitung auf einen beruflichen Bildungsweg,
- die Teilnahme am Erwerbsleben und eine eigenverantwortliche Lebensführung auch unter erschwerten Bedingungen ermöglicht werden.

5.5.1 Arbeitsschwerpunkte an der Förderschule

Im Einzelnen ergeben sich für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen verschiedene Arbeitsbereiche:

Entwicklung und Stärkung durch die Schule als Lebensraum

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen muss die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse der Schülerinnen

und Schüler nach Sicherheit, Wertschätzung und emotionaler Zuwendung ermöglichen und Handlungswege zur selbstständigen Gestaltung eröffnen. Sie ist ein Ort der Begegnung, an dem Spiel- und Freizeitangebote, Versammlungen, Aufführungen sowie Feste und Feiern zum Alltag gehören. Die vielfältigen unterschiedlichen Lebensformen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler sind bei der Entwicklung von Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Toleranz und als Chancen für umfassende und vertiefende Auseinandersetzungen zu nutzen.

Entwicklung und Stärkung der grundlegenden Entwicklungsbereiche

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entwickelt mit den Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen für altersangemessenes Lernen und Handeln und stärkt deren Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, indem sie die Eigenwahrnehmung, die sensorischen und motorischen Fähigkeiten und deren Integration sowie angemessenes sprachliches Handeln anbahnt oder weiterentwickelt. Sie gestaltet dies durch gezieltes Spielen und Lernen mit vielfältigen Körper- und Umwelt Erfahrungen.

Entwicklung und Stärkung von Grundfertigkeiten

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entwickelt mit ihren Schülerinnen und Schülern eine sprachliche Grund sicherheit in Wort und Schrift, in der Lesefähigkeit sowie in mathematischen Grundfertigkeiten und -fähigkeiten. In anregungsreichen Lern-, Erfahrungs- und Übungsfeldern werden im Rahmen der individuellen Lernentwicklung ein sicheres Beherrschen der Kulturtechniken, eine Weiterentwicklung fremdsprachlicher Fähigkeiten, die Förderung der musisch-ästhetischen und sportlichen Fähigkeiten sowie grundlegende Einsichten in Gesellschafts- und Naturwissenschaften angestrebt. Ausgehend von der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler eröffnet die Förderschule handlungsorientierte Zugänge zu allen Lernbereichen und lebensbedeutsamen Bildungsinhalten.

Entwicklung und Stärkung von Methodenkompetenz

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entwickelt mit ihren Schülerinnen und Schülern die Grundlagen eines Arbeits- und Lernverhaltens, das eine zunehmend eigenständige Aneignung von Lerninhalten begünstigt und das lebenslange Weiterlernen vorbereitet. Sie bezieht arbeitsvorbereitende und -begleitende Tätigkeiten wie Bereithalten von Arbeitsmaterialien und Strukturierung des Arbeitsplatzes in die Vermittlung ein.

Die Anbildung einer pragmatischen Kompetenz erfordert die Schulung der Sinne, des Verstehens von Fragestellungen und Aufgaben, der Planungsfähigkeit und eine angemessene Durchführung und Kontrolle der Handlungen. Motorische Geschicklichkeit, handwerkliche Grundfertigkeiten und erwerbsbedeutsame Arbeitsmethoden werden intensiv und umfassend eingeübt. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich grundlegende Kenntnisse in den Informations- und Kommunikationstechnologien an.

Entwicklung und Stärkung der Personal- und Sozialkompetenz

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entwickelt mit ihren Schülerinnen und Schülern deren Personal- und Sozialkompetenz. Sie stärkt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gesamtpersönlichkeit, indem sie zu Selbstverantwortlichkeit, Anstrengungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit erzieht. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei

der Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung und eines zunehmend selbstbewussten Handelns. Für das Zusammenleben mit anderen eignen sich die Schülerinnen prosoziale Verhaltensweisen an. Hierzu werden altersangemessene Formen mit ihren Regeln vorgelebt, gelernt und eingeübt. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich anderen gegenüber situationsangemessen, rücksichtsvoll und hilfsbereit zu verhalten, selbstbewusst einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und zu vertreten, eigene Wünsche durchzusetzen oder zurückzustellen und Enttäuschungen auszuhalten.

Entwicklung und Stärkung durch berufliche Orientierung

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entwickelt die Geschäfts- und Beschäftigungsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler und stärkt deren Ausbildungs- und Berufsfähigkeit. Die Ausbildung und Stärkung der Schlüsselqualifikationen wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Fleiß, Belastbarkeit, Ordnung und Teamfähigkeit sind unerlässlich. Diese werden in konkreten Situationen eingeübt und angeeignet. Hierzu sind in den Schulen Handlungsfelder zu gestalten, in denen die Schülerinnen und Schüler Verantwortung für Abläufe, Produkte und Personen übernehmen. Praxisorientierte Lernphasen sind ein fester Bestandteil des Unterrichts. Diese Lernphasen sollen durch schulinterne Arbeitsprojekte vorbereitet und aufgearbeitet werden, um die Komplexität der Realerfahrungen für die Schülerinnen und Schüler durchschaubar zu machen und ihnen einen persönlichen Bezug zu ermöglichen. Dabei arbeitet die Förderschule eng mit den Betrieben, den berufsbildenden Schulen und Einrichtungen wie Kammern, Wirtschaftsverbänden und der Arbeitsvermittlung zusammen. In Verzahnung mit den innerschulischen Lernfeldern finden Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Praxistage statt. Die Betriebs- und Praxistage können in der Regel an einem Tag in der Woche durchgeführt werden. Die Tage können auch geblockt werden.

Entwicklung und Stärkung durch sozialpädagogische Unterstützung

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen kann die Entwicklung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler auch mit Hilfe sozialpädagogischer Unterstützung erreichen. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können an der Entwicklung und Umsetzung der Förder- und Erziehungskonzepte mitwirken. Sie stärken die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten bei der alltäglichen Lebensgestaltung durch Beratung, Begleitung, Anleitung und helfen ihnen damit, sich für schulisches Lernen zu öffnen. Sie übernehmen eine wichtige Funktion bei der Kontaktaufnahme mit anderen sozialen Einrichtungen wie der Jugendhilfe, den Beratungsstellen sowie bei der Berufsorientierung und Berufsfindung der Schülerinnen und Schüler, indem sie gemeinsam mit den Lehrkräften die Zusammenarbeit gestalten und umsetzen.

Entwicklung und Stärkung durch Öffnung von Schule

Der gesellschaftliche Wandel verlangt von den Schülerinnen und Schülern ein hohes Maß an individueller Anpassungsleistung. Insbesondere die eingeschränkten Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler, geschlechtsspezifische Bedingungen des Aufwachsens, schwierige wirtschaftliche Situationen, unklare und ungünstige Zukunftsperspektiven und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen kulturellen Wertorientierungen erfordern neben veränderten Unterrichtsformen und Unterrichtsinhalten eine Öffnung der Förderschule im Sinne von Kooperation und Vernetzung.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen arbeitet mit außerschulischen Einrichtungen wie Kirchen, Büchereien, Freizeiteinrichtungen, Vereinen, Verbänden, Musik- und Kunstschulen zusammen. Dadurch sollen die schulischen Arbeiten erweitert und den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zu sinnvoller Freizeitgestaltung eröffnet werden. Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen arbeitet mit allen kommunalen Einrichtungen zusammen, die die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung und Stärkung ihrer Gesamtpersönlichkeit unterstützen können.

5.5.2 Unterricht im Primarbereich

Im Primarbereich der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen wird die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtungen des Elementarbereichs und der Grundschule fortgesetzt. Erziehung und Unterricht bilden eine Einheit, die die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit fördert.

Zunächst steht der Aufbau von Basiskompetenzen in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik und Sprache im Vordergrund. Besondere Berücksichtigung findet dabei der Aufbau von Konzentrationsfähigkeit und Sozialkompetenz. Daran schließt sich die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Sachunterricht zu, der ganzheitlich und fächerübergreifend angelegt ist und vielfältige Lern- und Erfahrungsfelder schafft. Zur Sicherung der Durchlässigkeit zu den allgemein bildenden Schulen ist Unterricht in Englisch unerlässlich.

Im Primarbereich wird ein fundiertes Förderkonzept erstellt, welches Aufschlüsse über die weitere Schullaufbahn des Kindes gibt. Möglichkeiten der Umschulung in die Grundschule sind in geeigneten Zeitabständen zu prüfen. Eine intensive Zusammenarbeit bzw. Vernetzung zwischen beiden Schulen ist unerlässlich.

5.5.3 Unterricht im Sekundarbereich I

Die Entwicklung und Stärkung eines situationsangemessenen Arbeits- und Sozialverhaltens bleibt übergreifendes Ziel des Unterrichts. Um selbstständiges und deutlicher inhaltsbezogenes Lernen zu ermöglichen, ist eine umfangreiche Methodenkompetenz zu erarbeiten. Hierzu gehören verschiedene Formen der Aneignung, Verarbeitung und Darstellung von Lerninhalten und der Kommunikation. Fachbezogene Inhalte sind in konkreten, an der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler orientierten Lernsituationen zu erarbeiten.

Diese können sein:

- Unterrichtsprojekte,
- Schülerfirmen,
- Schulgartenarbeit,
- Werkstattunterricht,
- Arbeit an außerschulischen Lernorten.

Wochen- und Tagesplanarbeit stehen in sinnvollem Zusammenhang mit lehrgangsmäßigen Unterweisungen. Klassen- und jahrgangsübergreifende sowie außendifferenzierte Unterrichtsangebote sind Ergänzungen zum individualisierten Unterricht.

5. 6 Organisatorische Regelungen

5.6.1 Weitergehende sonderpädagogische Förderung

Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann eine weitergehende individuelle Förderung stattfinden. Hierzu eignen sich För-

derbänder, in die außerschulische Förderung einbezogen werden kann. Zusätzlich können zeitlich begrenzte Förderprojekte, auch Fachunterricht ersetzend, zum nochmaligen Aufbau von Lese-, Schreib- oder anderen grundlegenden Kompetenzen eingerichtet werden.

5.6.2 Hausaufgaben und Übedes Lernen

Hausaufgaben dienen vor allem der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung. Die Schülerinnen und Schüler werden hierdurch angeregt, Lernen als eine über den schulischen Raum hinausgehende Beschäftigung zu begreifen.

Darüber hinaus ist es gerade für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen wichtig, vielfältige inhaltliche und zeitliche Möglichkeiten wahrzunehmen, um neue Lerninhalte zu festigen.

5.6.3 Schuleigene Arbeitspläne

Die Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben schuleigene Arbeitspläne. In ihnen sind die verbindlichen Inhalte und Lernziele aufzunehmen. Die individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sind darauf abzustimmen. Diese Pläne dienen sowohl einer detaillierten Beschreibung der Entwicklungsbedingungen als auch einer differenzierten Förderplanung.

Die für eine Rückschulung oder die Erlangung des Hauptschulabschlusses nach dem 10. Schuljahr notwendigen Differenzierungsmaßnahmen und Lernangebote wie Englischunterricht sind in enger Zusammenarbeit mit der Grund- und Hauptschule durchzuführen und aufzunehmen.

5.6.4 Studentafel

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen orientiert sich an den Studentafeln der Grund- und der Hauptschule. Die Unterrichtszeiten und Fächer sind altersangemessen zu rhythmisieren. Die Belastbarkeit, die Aufmerksamkeitsspanne und das Bewegungsbedürfnis der Schülerinnen und Schüler sind zu beachten. Projekte, Lehrgänge und übedes Lernen müssen sich sinnvoll ergänzen. Fördermaßnahmen und Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden.

5.6.5 Individuelle Lernentwicklung, Leistungsbewertung und Zeugnisse

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für sie die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung sowie die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung und Lernkorrektur.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen führt ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten schrittweise an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heran. Entsprechend der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler werden die Beobachtungen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen ergänzt. Andere fachspezifische Leistungen sind unter anderem Projektergebnisse, erstellte Produkte, Präsentationen und Versuchsdurchführungen.

In den Schuljahrgängen 1 und 2 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen ist von Klassenarbeiten abzusehen. In den Klassenstufen 3 und 4 können Klassenarbeiten nur in den Fächern Deutsch und Mathematik gefordert werden.

In den Schuljahrgängen 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen erfolgt die Leistungsbeurteilung in Form einer Beschreibung der erbrachten Leistungen in den einzelnen Lernbereichen auf der Grundlage der individuellen Lernziele.

Dabei sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu berücksichtigen.

In den Schuljahrgängen 5 und 6 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen werden Schülerleistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik, in den Schuljahrgängen 7 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr alle Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Zensurensystem benotet.

In den Klassenstufen 5 und 6 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen sind die Leistungsbeurteilungen in beschreibender Form zu erläutern, in den Schuljahrgängen 7 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr können sie zusätzlich erläutert werden.

5.6.6 Zusammenarbeit mit anderen Schulen, unterstützenden und weiterführenden Einrichtungen

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen unterstützt die Präventions- und Fördermaßnahmen aller anderen Schulformen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs entgegenzuwirken. Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen arbeitet mit der Grund- und der Hauptschule zusammen, um die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für eine kontinuierliche Fortsetzung der Lernentwicklung und Rückschulung der Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Inhaltliche und strukturelle Vernetzungen sollen zu höherer Transparenz und Durchlässigkeit zwischen den Schulen führen. Hierbei kann es sinnvoll sein, dass in einzelnen Fächern und Arbeitsgemeinschaften gemeinsam unterrichtet wird.

II. 6. Förderschwerpunkt Sehen

6.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Sehen

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die aufgrund einer Sehschädigung in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können medizinisch-therapeutische, pflegerische, technische, psychologische sowie soziale Maßnahmen in oder außerhalb der Schule notwendig sein. Maßnahmen und Hilfen sind abzustimmen und in einem pädagogischen Förderkonzept auszuweisen. Die Feststellung, ob eine Sehschädigung vorliegt, geschieht immer durch eine augenärztliche Untersuchung.

Ein Gutachten gibt Auskunft über Art und Umfang der Sehschädigung und enthält Angaben über:

- die Sehschärfe in der Ferne mit bester Korrektur,
- die Sehschärfe in der Nähe mit bester Korrektur,
- das beidäugige Sehen,
- das Gesichtsfeld,
- das Farbsehen,
- das Kontrastsehen,
- die Hell-Dunkel-Adaptation (Lichtsinn, Blendempfindlichkeit),
- den Verlauf (Prognose).

Angaben über die notwendigen Korrekturen der Brechungsfehler durch Brillen, Kontaktlinsen oder andere Hilfsmittel sind aufzunehmen. Das Gutachten sollte Angaben über vorgesehene oder bereits durchgeführte Operationen und Medika-

tionen sowie Hinweise auf mögliche Einschränkungen für den Sportunterricht beinhalten.

Aufgaben der Überprüfung bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die Erfassung des funktionalen Sehens und die Interpretation der vorhandenen Informationen über das Sehen im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Lernen.

Durch die Überprüfung soll festgestellt werden, wie Kinder und Jugendliche mit Sehschädigungen mit ihrem vorhandenem Sehvermögen oder ihrer Blindheit umgehen und auf welche Art die visuelle und interaktive Bewältigung von unterschiedlichen Alltagssituationen erschwert wird. Die pädagogische Überprüfung führt über die augenärztlich ermittelten Befunde hinaus und stellt Persönlichkeitsmerkmale, wie z.B. Erfahrungen, Wissen, kognitive Verarbeitungs- und problemorientierte Handlungsstrategien, emotionale Befindlichkeit, Kommunikationsfähigkeit, Motivation und Einstellungen, sowie psychomotorische Fertigkeiten unter Beachtung der nicht-visuellen Sinne in den Vordergrund.

6.2 Pädagogische Ausgangslage

Sehschädigungen können sich in unterschiedlichen Ausprägungen und Folgeerscheinungen zeigen. Blinde Kinder und Jugendliche können nicht oder nur in sehr geringem Maße auf der Grundlage visueller Eindrücke lernen. Sie eignen sich ihre dingliche und personale Umwelt in kommunikativ-kooperativen Austauschprozessen unter Einbeziehung der nicht-visuellen Sinne an. Die kompensierenden Funktionen dieser Sinne werden durch geeignete Lernangebote und spezielle technische Hilfsmittel entwickelt und gefördert.

Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung nutzen ihr eingeschränktes Sehvermögen. Sie sind aber in vielen Situationen auf spezielle Hilfen angewiesen. Sie bedürfen besonderer Anleitung und Beratung, sonderpädagogischer Förderung und technischer Hilfen. Dies kann auch bei gering gradigen Beeinträchtigungen des beidäugigen Sehvermögens oder bei funktionaler Einäugigkeit notwendig sein.

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen, visuelle Wahrnehmung und Umgehen-Können mit der eigenen Sehschädigung, auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen.

Sie soll dazu beitragen, Schülerinnen und Schülern mit Sehschädigungen aller Arten und Grade die Umwelt zu erschließen und die Entwicklung von Orientierung und situationsangemessenem Verhalten bei Anforderungen des Alltags in bekannter und unbekannter Umgebung zu fördern sowie die Entfaltung einer selbstbewussten Persönlichkeit zu stärken.

Aus diesem Grunde werden Sehfähigkeiten und blindenspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und gefördert, die die Ausbildung der Orientierung und Mobilität, den Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten sowie Begriffsbildung und Kommunikationstechniken besonders unterstützen oder anbahnen.

In einer stark auf Visualität ausgerichteten Umwelt ist das Umgehen-Können mit der eigenen Sehschädigung von besonderer Bedeutung. Die betroffenen Menschen sollen befähigt werden, ihr Leben mit einer Sehschädigung sowohl in der Begegnung mit nicht Behinderten als auch mit Menschen mit Sehschädigungen sinnerfüllt zu gestalten und sich mit den Auswirkungen der Schädigung aktiv auseinander zu setzen und Kompensationsmöglichkeiten auszuschöpfen.

6.3 Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen für sehbehinderte, blinde und taubblinde Menschen

Die schulischen Einrichtungen für sehbehinderte, blinde und taubblinde Menschen sind Lernorte für diejenigen Kinder und Jugendlichen, bei denen ein umfänglicher und spezifischer sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen vorliegt. Sie bieten sehgeschädigten- und taubblindenpädagogische Förderung in unterschiedlicher Form an und sind dafür personell, technisch, medial und baulich ausgestattet.

Die Förderschulen

- machen Angebote zur Auswahl und zur Erprobung von speziellen, vor allem optischen und elektronischen Hilfsmitteln,
- bieten Gelegenheit zum Training von lebenspraktischen Fertigkeiten, zur Orientierungs- und Mobilitätserziehung,
- eröffnen den Zugang zu weiteren Bereichen sonderpädagogischer Förderung,
- informieren Erziehungsberechtigte und Kostenträger über Finanzierungsmöglichkeiten notwendiger sonderpädagogischer Maßnahmen und Medien.

Mobile Dienste unterstützen im Zusammenwirken mit den Förderschulen Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen in allen allgemein bildenden Schulen.

Zu der Unterstützung im Gemeinsamen Unterricht gehören insbesondere die Bereitstellung notwendiger sehgeschädigten-spezifischer Lehr- und Lernmittel sowie die Beratung bei der Beschaffung der Hilfsmittel.

6.3.1 Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen als Schule für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderungen

In der Förderschule (Schule für Sehbehinderte) werden Kinder und Jugendliche mit Sehstörungen unterschiedlicher Arten und Grade im Primar- und im Sekundarbereich I auf verschiedenen Anforderungsstufen unterrichtet. Der Unterricht orientiert sich an den curricularen Vorgaben der allgemeinen Schulen. Die Schule vermittelt alle Abschlüsse des Sekundarbereichs I.

Die Schule für Sehbehinderte hat den Auftrag, den Kindern und Jugendlichen eine positive Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen, sie zu stärken, zu ermutigen und sie bei der Ausweitung ihrer Lebensmöglichkeiten zu unterstützen. Die Schule schafft Rahmenbedingungen, damit Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderungen angstfrei, zunehmend selbstbestimmt und sozial integriert lernen können. Hierzu gehört, die eigenen visuellen Möglichkeiten wahrzunehmen, realistisch einzuschätzen und einzusetzen, wobei Sehhilfen unterstützend hinzugezogen werden. Der bestmöglichen Nutzung des vorhandenen Sehvermögens kommt in der schulischen Arbeit eine besondere Rolle zu.

Der Unterricht ist durch ein stark individualisierendes und differenzierendes Vorgehen gekennzeichnet. Für das Lernen spielt die visuelle Wahrnehmung eine wesentliche Rolle. Dem Aufbau visueller Erfahrungen kommt daher in der unterrichtlichen Arbeit eine hohe Bedeutung zu.

Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderungen brauchen bei der Entwicklung ihrer visuellen Fähigkeiten Hilfen, um das vorhandene Sehvermögen optimal einzusetzen, das Gesehene zu verstehen und mit Erfahrungen in anderen Wahrnehmungsbereichen zu verbinden.

Visuelle Erfahrungen werden durch systematische Anleitung und Hilfestellung kontinuierlich aufgebaut. Hierzu gehört, die eigenen visuellen Möglichkeiten bewusst wahrzunehmen, realistisch einzuschätzen und sie gezielt einzusetzen. Das vorhandene Sehvermögen wird durch Low-Vision-Training geschult.

Die Schule schafft Rahmenbedingungen, die zum Sehen anregen und das Sehen erleichtern, durch

- Raumgestaltung (höhen- und neigungsverstellbare Arbeitstische und blendfreie Beleuchtung am Arbeitsplatz,
- die Ausstattung mit Sehhilfen (Lupen, Monokulare und elektronische Lesegeräten, Bildschirmlesegeräte),
- Rechner-Ausstattung mit Software für Vergrößerungen und Spracherkennung.

Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen des Sehens Bewegungserfahrungen zu machen, durch die ihnen bisher unbekannte Bereiche erschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler können so mehr Sicherheit erhalten und ein größeres Bewegungsrepertoire aufbauen. Dazu dienen eine spezielle Auswahl an Sportangeboten, Fördermaßnahmen im psychomotorischen Bereich, Rhythmik, ein spezielles Schwimmtraining sowie die Anpassung der Bewegungsräume mit Hilfe von Orientierungszeichen und -markierungen.

Die Schule bietet gezielte Wahrnehmungsförderung und eine intensive Schulung aller Sinne an, damit die Schülerinnen und Schüler diese kompensatorisch einzusetzen lernen, um sich eine umfassende Vorstellung von ihrer Umwelt aufzubauen. Zum Erwerb personaler Kompetenzen und Fähigkeiten der Selbstwahrnehmung und Selbsteinschätzung werden Maßnahmen wie Sensibilisierungs- und Selbsterfahrungsübungen, Selbstbehauptungskurse und unterschiedliche Formen der Auseinandersetzung mit Selbst- und Fremdeinschätzung durchgeführt. Kommunikationsfähigkeit und Interaktionsfähigkeit werden durch eine Schulung des nonverbalen, mitsch-gestischen Ausdrucks, der verbalen Ausdrucksfähigkeit, des rhythmisch-musikalischen Ausdrucks sowie durch Tanz entwickelt.

Um besondere Erschwernisse bei der Bewältigung von alltäglichen Verrichtungen zu kompensieren und die Chance einer selbstständigen Lebensführung zu erhöhen, werden lebenspraktische Fertigkeiten speziell trainiert. Eingeschränkte Sehfähigkeit, geringe Übersichtsleistungen und unscharfes Sehen in nur kurzer Distanz verringern die Chance, sich sicher und zügig in fremder Umgebung zurechtzufinden. Maßnahmen wie Mobilitätserziehung und ein spezielles Training in Orientierung und Mobilität sollen Kindern und Jugendlichen mit Sehbehinderungen die selbstständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Der Unterricht ist auf konkrete Umweltbegegnung ausgerichtet, damit Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer eingeschränkten visuellen Möglichkeiten nicht auf umfassende Erfahrungen aufbauen können, realistische Vorstellungen von ihrer Umwelt entwickeln. Außerschulischen Lernorten und der Begegnung mit nicht sehbehinderten Gleichaltrigen kommt dabei eine große Bedeutung zu.

6.3.2 Landesbildungszentrum für blinde Menschen

Das Landesbildungszentrum für blinde Menschen ist eine überregionale Einrichtung für hochgradig sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler. Das Förderangebot im Landesbildungszentrum differenziert sich in verschiedene Bereiche.

Pädagogische Frühförderung

Die pädagogische Frühförderung erfasst blinde Kinder von der Geburt bis zum Einschulungsalter. Die Beratung und Förderung erfolgen zu Hause in der Familie, in Kindergärten und -horten oder in anderen Einrichtungen. Frühförderung berät die Erziehungsberechtigten in Fragen der Behinderung und hilft durch gezielte pädagogische Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Kindes abgestimmt sind. Darüber hinaus vermittelt sie Kontakte zu anderen betroffenen Erziehungsberechtigten und berät Erziehungsberechtigte und Behörden.

Schulzweig für blinde Schülerinnen und Schüler

Der Schulzweig für blinde Schülerinnen und Schüler gliedert sich in Grundschule und Hauptschule einschließlich des 10. Schuljahrgangs. Schülerinnen und Schüler mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt Lernen werden zieldifferent in den Klassen unterrichtet. Schülerinnen und Schüler mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden in einem eigenen Schulzweig unterrichtet.

Die curricularen Vorgaben der allgemeinen Schulen werden blindenspezifisch modifiziert. Der Unterricht weist folgende Schwerpunkte auf:

- Intensive Schulung und Nutzung der anderen Sinne wie Tastsinn, Gehör und Geruch. Der Einsatz des noch vorhandenen Sehvermögens wird gezielt trainiert.
- Verstärkte Vermittlung von konkreten Sacherfahrungen, die auf Grund der eingeschränkten Wahrnehmung nicht immer unmittelbar abrufbar sind.
- Förderung der Selbstständigkeit in besonderem Maße vor allem durch die Steigerung der physischen Eigenaktivität und des bewussten Hinwendens zum Objekt.
- Exakte Verbalisierung bei der Erklärung von Objekten und Vorgängen, so dass die Umwelt durch Sprache gedanklich bewältigt werden kann.
- Dem erhöhten Zeitaufwand wird durch Zeitgaben entsprochen.

Weitere Merkmale des Schulzweigs für blinde Schülerinnen und Schüler sind auf die Behinderung abgestimmte Raumausstattungen insbesondere mit Rechner-Arbeitsplätzen, speziellen Schülertischen und Beleuchtung. Die individuellen Förderprogramme für jedes Kind werden durch spezifischen Unterricht wie Blindenkurzschrift und Sehförderung ergänzt.

Organisation und Inhalte des Unterrichts für blinde Schülerinnen und Schüler mit einem zusätzlichen Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung orientieren sich an den Vorgaben des Schwerpunkts Geistige Entwicklung.

Neben den didaktischen Grundsätzen der Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden besondere Hilfestellungen, Fördermaßnahmen, Unterrichtsverfahren und Unterrichtsmittel berücksichtigt:

- Förderung des eventuell vorhandenen Sehrests durch Low-Vision-Training und Einsatz von Bildschirmlesegeräten und anderen Sehhilfen,
- Kommunikationshilfen wie Alpha Talker, BIG-MÄC, Gebärdensprache, Punktschrift,
- Einsatz von Unterrichtsmaterialien und Hilfsmitteln, die mit anderen Sinnen erfasst werden können,
- Einsatz von Orientierungs- und Mobilitätshilfen wie Mobifit, NF-Walker, Langstock,

- blindengemäße Einrichtung der Klassenräume, Schulflure und Schulgelände durch Handläufe, unterschiedliche Bodenbeläge, akustische und taktile Orientierungspunkte,
- sehgeschädigtenspezifische Angebote im Sportunterricht und Freizeitbereich durch Anpassung und Auswahl der Sport- und Bewegungsangebote sowie der Spielgeräte an die besonderen Bedürfnisse der Blindheit bzw. hochgradigen Sehbehinderung,
- verstärkte Angebote im musikalischen Unterricht mit Betonung des Instrumentalunterrichts.

6.3.3 Bildungszentrum für Taubblinde

Das Angebot des Bildungszentrums für Taubblinde umfasst

- ambulante Frühförderung,
- schulvorbereitende Maßnahmen innerhalb der Einrichtung,
- Schule und Wohnen,
- Rehabilitationsmaßnahmen für taubblinde Erwachsene und
- beratende Dienste.

Das Einzugsgebiet ist länderübergreifend.

Bei Taubblindheit liegt sowohl eine Schädigung des Hörens als auch des Sehens vor. Der Grad der Beeinträchtigung der einzelnen Sinne kann sehr unterschiedlich sein. Da die Ausfälle des einen Sinns nicht oder nur mangelhaft durch den anderen kompensiert werden können, ist Taubblindheit eine Schädigung eigener Art. Taubblindheit kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesamtentwicklung führen und mit jeder anderen Behinderung oder Erkrankung auftreten.

Taubblinde Kinder und Jugendliche haben über den Förderschwerpunkt Sehen hinaus einen Förderbedarf in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich Hören. Auf Grund der Hörschädigung gilt es, ein den Fähigkeiten des Kindes oder Jugendlichen entsprechendes Kommunikationssystem zu entwickeln. Neben Laut- und Gebärdensprache erhalten Bezugsobjekte, taktile Gebärden und Handalphabet eine besondere Bedeutung. Die Art und Weise der Kommunikation ist vom Grad der Hör- und Sehschädigung, vom Zeitpunkt ihres Eintritts und von zusätzlichen Beeinträchtigungen abhängig. Eine Einteilung in Kommunikationsgruppen wie sie im Förderschwerpunkt Hören erfolgt, trifft auch auf taubblinde und hörschbehinderte Kinder und Jugendliche zu.

Schwerpunkte der Arbeit im Bildungszentrum für Taubblinde sind:

- die Verminderung der Isolation und die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Rahmen kleiner überschaubarer Gruppen und vertrauter Bezugspersonen,
- die Anbahnung und Förderung der Kommunikation durch eine auf die Taubblindheit abgestimmte Interaktion und den Einsatz taubblindenspezifischer Hilfen,
- die Entwicklung der Wahrnehmungsfähigkeit durch Hörerziehung, Seherziehung und Förderung der haptischen Wahrnehmung,
- die Förderung der Motorik bis hin zur Orientierungs- und Mobilitätsschulung,
- die Förderung der lebenspraktischen Fertigkeiten.

Die Lehrinhalte, Unterrichtsverfahren und Freizeitangebote werden individuell an die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

keiten der taubblinden Schülerinnen und Schüler angepasst. Das unterrichtliche Angebot erstreckt sich von der basalen Förderung bis zu den Unterrichtsangeboten der allgemeinen Schulen. Besonderen Stellenwert im Bildungszentrum für Taubblinde haben die motorische und die rhythmisch-musikalische Erziehung. Die Förderung manueller Fertigkeiten im Bereich Werken, Textiles Gestalten und Töpfern nimmt bei den älteren Schülerinnen und Schülern einen großen Raum ein. Ständige Arbeitsgemeinschaften wie Therapeutisches Reiten, Rudern und Psychomotorik bereichern das Freizeitangebot. Eine Strukturierung des Tages, der Woche und des ganzen Jahres durch wiedererkennbare Rituale gehört zu den Prinzipien der Förderung. Die Lebens- und Lernumgebung im Bildungszentrum für Taubblinde ist so gestaltet, dass die Kinder und Jugendlichen Vertrauen entwickeln und ihre Kräfte und Möglichkeiten entfalten können.

Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Schule vom 1. bis zum 13. Schuljahrgang entweder als Tagesschülerinnen und -schüler im Sinne einer Ganztagschule oder als Schülerinnen und Schüler des Internats. Schule und Internat bilden eine Einheit, die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Lebensumgebung unterrichtet und erzogen. Die Gruppen sind nach dem Familienprinzip zusammengesetzt. Vier bis sechs Mädchen und Jungen unterschiedlichen Alters leben in einer Wohngemeinschaft und werden vorwiegend einzeln unterrichtet.

Taubblinde Kinder und Jugendliche sind in hohem Maße auf Bezugspersonen angewiesen, die ihnen einen Zugang zur sachlichen und personalen Umwelt und die Teilnahme daran ermöglichen. Daher ist für ihre Erziehung und schulische Förderung ein Team zuständig, das aus einer Taubblindenlehrerin oder einem Taubblindenlehrer und bis zu fünf Erzieherinnen und Erziehern besteht. Das Team wird von Fachlehrerinnen und Fachlehrern sowie begleitenden Diensten aus den Bereichen Therapie, Psychologie und Medizin unterstützt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Kliniken, Hörgerätekustikern, Optikern, Hilfsmittelherstellern und anderen sonderpädagogischen Einrichtungen ist unabdingbar. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hat im Bildungszentrum für Taubblinde einen hohen Stellenwert. Hospitationen und Elternwochenenden werden gefördert, die Teilnahme von Erziehungsberechtigten an Schulaktivitäten und Gebärdenkursen ermöglicht.

II. 7. Förderschwerpunkt Sprache

7.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Sprache

Sonderpädagogischer Förderbedarf im sprachlichen Handeln ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, der Sprachverarbeitung, des sinnhaften Sprachgebrauchs oder der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in jeder Phase des Spracherwerbs und in jedem Lebensalter, überwiegend im Elementar- und im Primarbereich, auftreten. Die Betonung sonderpädagogischer Förderung im Schwerpunkt Sprache liegt daher in den ersten Schuljahren.

Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Sprache wird geprüft, ob durch eine begleitende medizinische oder psychologisch-psychotherapeutische Behandlung

oder durch den Einsatz technischer und apparativer Hilfsmittel die Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers verbessert werden können.

Folgende sprachlichen Bereiche erfahren primär Berücksichtigung:

- Atmung, Stimme, Artikulation,
- Sprachbegleitende Gestaltungsmittel,
- Sprachlaute und Sprachlautgruppen unter Berücksichtigung der bedeutungsdifferenzierenden Funktion,
- Begriffsbildung, begriffsgebundene Wortbedeutung und Wortschatz, Wortbildung, Satzbildung,
- Sprachverarbeitung und kommunikativer Sprachgebrauch.

Darüber hinaus sind die auditive und visuelle Wahrnehmung sowie der fein- und grobmotorische Bereich besonders zu berücksichtigen.

7.2 Pädagogische Ausgangslage

Sprache und Sprechen haben in ihrer sinn- und identitätsstiftenden Wirksamkeit und in ihren kulturtradierenden Funktionen sowie durch ihre wechselseitigen Bezüge zu den verschiedenen Bereichen der Persönlichkeit eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung des einzelnen Menschen. Beeinträchtigungen im Bereich der Sprache und des Sprechens wirken sich auf die Person in ihren vielfältigen Beziehungen zur Außenwelt und auf ihre Entwicklungs- und Lernprozesse aus.

Dabei spielen die Entwicklung und das Zusammenwirken von Sensorik, Motorik, Kognition, Emotion, Soziale Kompetenz und Kommunikation eine große Rolle. Jede Sprachhandlung wird in Bezug zum Kommunikationspartner, mit Bezug zum Inhalt und im Rahmen der eigenen sprachlichen und nicht sprachlichen Mittel realisiert. Eine besondere Bedeutung erfahren dabei die Art und Weise, wie das Kind seine Sprache in Laut und Schrift aufbaut und als Mittel der Erkenntnis, der Darstellung, des Ausdrucks, der Kommunikation und der Reflexion gebraucht. Die pädagogische Bedeutung dieser Bedingungen, ihrer Verflechtungen und ihrer Entwicklungsdynamik prägt den individuellen Förderbedarf im Hinblick auf die Kommunikationsfähigkeit.

7.3 Aufgaben sonderpädagogischer Förderung

Die sonderpädagogische Förderung im Bereich Sprache berücksichtigt die allgemeinen und besonderen Bedingungen, Ausgangslagen und Vorgänge, unter denen Kinder und Jugendliche Sprache in ihren Funktionen, Formen und Bedeutungen aufnehmen, verarbeiten und gebrauchen. Die Förderung knüpft daran an, wie sie Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse auf allen Ebenen der Sprachgestaltung in Laut und Schrift einschließlich der Fähigkeit, über die Sprache zu reflektieren, erwerben.

Insbesondere umfasst die sonderpädagogische Förderung die Aufgaben

- einer Entstehung oder Verfestigung von Beeinträchtigungen im sprachlichen Handeln entgegenzuwirken und damit Auswirkungen auf die personale und soziale Entwicklung zu verhindern,
- die jeweilige sprachliche Beeinträchtigung und deren Auswirkungen in ihren Ausprägungen und ihrer Regelmäßigkeit, in ihrem Bedingungsgefüge und ihrer Entwicklungsdynamik zu erkennen,

- die Bedeutung einer sprachlichen Beeinträchtigung für das individuelle Erleben und schulische Lernen der Schülerinnen und Schüler, für ihre personale und soziale Entwicklung und insbesondere für ihre sprachlich-kommunikativen Möglichkeiten zu erschließen und individuelle pädagogische Fördernotwendigkeiten in Erziehung und Unterricht zu begründen,
- Wege einer entsprechenden Förderung aufzuzeigen und mit den Schülerinnen und Schülern zu verwirklichen,
- Beeinträchtigungen sprachlichen Handelns nach Möglichkeit aufzuheben, um eine bestmögliche schulische und berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen,
- Auswirkungen auf den schriftsprachlichen Bereich zu vermeiden helfen.

Sonderpädagogische Förderung hat zum einen die Aufgabe, der Entstehung und Verfestigung sprachlicher Beeinträchtigungen in Laut und Schrift vorzubeugen und frühzeitig Auswirkungen auf andere Entwicklungs- und Lernbereiche zu verhindern. Zum anderen erschließt sie mit den Schülerinnen und Schülern Wege, ihre sprachlichen und nicht sprachlichen Handlungsmöglichkeiten zu erkennen, zu erweitern und auszugestalten sowie Sprache, Sprechen und Schrift als Mittel und Gegenstände sprachlichen Handelns zu nutzen. Sonderpädagogische Förderung verhilft auch dazu, trotz einer sprachlichen Beeinträchtigung zu eigenständigem Handeln in kommunikativen Bezügen zu finden, sowie Begrenzungen sprachlichen Handelns zu überwinden, zu mindern oder anzuerkennen.

7.4 Ziele sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogische Förderung im Bereich Sprache soll das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen helfen. Kinder und Jugendliche sollen über einen dialoggerichteten Gebrauch Sprache aufbauen und ausgestalten, diese in Bewährungssituationen anwenden, sich als kommunikationsfähig erleben und lernen, mit sprachlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen umzugehen. Sie sollen eine Handlungskompetenz aufbauen und eine selbstbestimmte Verständigungsfähigkeit erwerben. Sprachliches Handeln hat als Ausgangspunkt die alltägliche Lebenspraxis der Menschen, in der sich Sprachgebrauch, Sprachverstehen und Sprechfähigkeit zu bewähren haben und in der Sprachfunktionen und Sprachformen erst ihren Sinn erlangen.

7.5 Formen und Orte sonderpädagogischer Förderung im Schwerpunkt Sprache

Sprachliche Förderung erfolgt in verschiedenen Formen und an unterschiedlichen Orten: Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen des Mobilen Dienstes oder im Rahmen der Sonderpädagogischen Grundversorgung in Grundschulen gefördert. Daneben besteht die Möglichkeit der Einrichtung von Förderklassen mit dem Schwerpunkt Sprache in Grundschulen, die als Außenstellen von Förderschulen oder als zur Grundschule zugehörige Klassen geführt werden. Weiterhin bestehen Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache als Schulen im Primarbereich sowie Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache mit Primar- und Sekundarbereich I.

Sonderpädagogische Förderung in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache knüpft an die Frühförderung an und ist auf eine weitgehende Integration der Kinder und Jugendlichen in Grund- und Hauptschulen ausgerichtet. Die Förderschule

sowie die Förderklassen nehmen Schülerinnen und Schüler auf, deren Förderbedarf so umfangreich ist, dass sie durch ambulante schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden können. Durch die spezifischen Maßnahmen der Förderschule und der Förderklassen können sie die Ziele der Grundschule oder einer weiterführenden Schule erreichen.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache ist als Durchgangsschule konzipiert und zielt auf eine frühestmögliche Rück- oder Umschulung.

Grundlegend für die Arbeit in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache sind die curricularen Vorgaben und Bestimmungen für die Grund- und Hauptschule.

Neben den äußeren Rahmenbedingungen wie kleinen Lerngruppen oder spezifisch ausgebildeten Förderschullehrkräften entwickeln die Förderschulen für den Unterricht Konzepte zur

- Vernetzung der Förderung von sprachlichen, perzeptiven und motorischen Auffälligkeiten,
- Erweiterung oder Überwindung eingeschränkter kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten und
- Stabilisierung emotional-sozialer Prozesse.

Die besonderen Bedingungen der Förderschule ermöglichen den Schülerinnen und Schülern durch Einbezug spezifischer Methoden und die Nutzung technischer Medien eine angemessene Kommunikation sowie durch die größere Homogenität der Lerngruppen die Entwicklung eines angemessenen Selbstwertgefühls. Durch diese Bedingungen können beginnende Lernschwierigkeiten aufgrund der engen Beziehung zwischen Sprache und Lernen überwunden und individuelle Lernprozesse eingeleitet werden, die ein erfolgreiches Lernen ermöglichen.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Grund- oder Hauptschule oder der berufsbildenden Schule sowie mit außerschulischen Institutionen hat eine besondere Bedeutung, um angemessene Bedingungen zur erfolgreichen individuellen Förderung zu schaffen.

7.6 Prinzipien sonderpädagogischer Förderung

Unabhängig vom Förderort sind im Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

- Bestimmung und Berücksichtigung individueller Sprachförderziele,
- Orientierung an handlungsorientierten Unterrichtsinhalten,
- Strukturierung und Rhythmisierung des Unterrichts,
- Einbeziehung personeller und räumlicher auditiver Gegebenheiten,
- Einbeziehung spezifischer Förderbedingungen wie Sportförderunterricht, Förderung der auditiven und visuellen Wahrnehmung, Lese-Rechtschreibförderung,
- Einbeziehung rhythmisch-musikalischer Elemente,
- Einsatz der Techniken des Modellierens wie Präsentation, Expansion und Extension,
- Einbeziehung der Vielfalt sprachlicher Funktionen wie Dialogführung, Diskurs, Erzählen, Erklären, Konfliktregelung, Präsentation und Rollenspiel,
- Visualisierungshilfen,

- Einsatz sprachbegleitender Zeichen beim Leselernprozess,
- Berücksichtigung lautsprachlicher Bedingungen beim Schriftspracherwerb.

7.7 Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler und den immanenten sprachlichen Anforderungen der Unterrichtsgegenstände ist Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die jeweiligen Lernsituationen und Lerninhalte sprachlich bewältigen.

Darüber hinaus muss der Unterricht einen hohen Aufforderungscharakter für die Schülerinnen und Schüler haben, sprachhandelnd tätig zu werden. Verstehen und Sprachgebrauch werden durch das Bedürfnis nach Entdeckung, Eigenständigkeit und Sinnfindung angestoßen und bestimmt.

Die aus der Sache begründeten Anlässe und Notwendigkeiten zur Versprachlichung, zur spontanen Mitteilung von Entdecktem, zur gegenseitigen Abstimmung und Zusammenarbeit können für Schülerinnen und Schüler eine Herausforderung darstellen, Sprache handlungsbegleitend und zugleich handlungsleitend zu verwenden. Der Unterricht soll dazu ermutigen, Sprache unter fachlicher Begleitung nach Inhalt und Form eigenständig zu gebrauchen und zu verinnerlichen.

Die dabei erworbenen sprachlichen Kompetenzen und Lern- und Handlungsstrategien müssen in neuen Sachzusammenhängen und Lernsituationen erprobt, variiert, gesichert und erweitert werden.

In Schule und Unterricht sind für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine erfolgreiche Kommunikation für alle Beteiligten ermöglichen und sprachliches Lernen begünstigen. Ein sprachliches Vorbild, ein kindgemäßes sprachliches Umfeld, die Gestaltung einer anregenden kommunikativen Atmosphäre, sprachliche und nicht sprachliche Impulse zur Sprachanregung, das gegenseitige Zuhören und Verstehen und die inhaltliche Absicherung des Unterrichtsgegenstandes stellen dabei förderliche Bedingungen dar. Es sind Sprechansätze zu schaffen und zu gestalten, z.B. durch Beobachtungshinweise, Anregungen zu Vermutungen, Angebote von Aufgaben und Problemstellungen, die unter Einsatz sprachlicher Mittel sowie durch Partnerarbeit, Unterrichtsgespräche, Erzählen, Berichten und Rollenspiele gelöst werden können.

Das handlungsbegleitende Sprechen, Chorsprechen und Chorsingen und insbesondere die Sensibilisierung für Sprachformen helfen, sprachliche Strukturen zu verdeutlichen und sprachliches Lernen zu unterstützen. Die Zeitanteile, in denen die Schülerinnen und Schüler sprachlich tätig sind, müssen stetig zunehmen. Im pädagogischen Dialog stehen hierbei das vertrauensvolle Miteinandersprechen und das aktive Mitgestalten im Vordergrund.

II. 8. Unterricht und Erziehung unter den Bedingungen von Krankheit

8.1 Besonderer pädagogischer Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen zu Hause oder im Krankenhaus, einschließlich der Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in ähnlichen Einrichtungen stationär behandelt werden und die Schule nicht besuchen, können während dieser Zeit Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus

erhalten. Grundsätzlich liegt bei Schülerinnen und Schülern, die langfristig oder wiederkehrend erkrankt sind, besonderer pädagogischer Förderbedarf vor.

Die deutlich veränderten Lerngegebenheiten dieser Schülerinnen und Schüler erfordern besondere pädagogische Hilfen im Unterricht. Ziele, Inhalte, Methoden und Medien werden dem besonderen Förderbedarf entsprechend ausgewählt. Das schulische Lernen wird unter Berücksichtigung der Belastungen, die sich aus der jeweiligen Krankheit ergeben, flexibel organisiert.

8.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen,

- die langfristig und wiederkehrend erkrankt sind und
- die lernen müssen, auf Dauer mit der Erkrankung zu leben und
- im Unterricht ohne sonderpädagogische Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können.

Medizinisch-diagnostische Aussagen und ärztliche Behandlungsmaßnahmen sind in einen individuellen schulischen Förderplan einzubinden.

Sonderpädagogischer Förderbedarf hat Konsequenzen für die Erziehung und für die didaktisch-methodischen Entscheidungen sowie die Gestaltung der Lernsituationen im Unterricht. Sonderpädagogischer Förderbedarf lässt sich nicht allein von schulfachbezogenen Anforderungen her bestimmen. Seine Klärung, Beschreibung und Umsetzung müssen gleichermaßen Art und Grad der Krankheit der Schülerin oder des Schülers und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen sowie Zukunftserwartungen beachten.

Sonderpädagogische Förderung berücksichtigt die Bedeutung einer Erkrankung für den Bildungs- und Lebensweg der Betroffenen, die Folgen für das schulische Lernen sowie die Auswirkungen auf das persönliche Befinden vor dem Hintergrund schulischer Anforderungen.

8.3 Ziele der Pädagogik bei Krankheit

Erziehung und Unterricht sind für die psychische und physische Situation kranker Kinder und Jugendlicher von besonderer Bedeutung.

Angestrebt werden:

- Persönliche Stabilisierung und Stärkung des Willens zur Genesung durch Aufbau von Zuversicht und Selbstvertrauen,
- Vermittlung von Lebensfreude durch freie Arbeitsformen und in einem angstfreien Lernklima,
- Gewährleistung schulischer Kontinuität und Normalität in schwierigen und belastenden Lebenssituationen,
- Aufrechterhaltung des Leistungsstands und Vermeidung von Lernrückständen,
- Vorbereitung der Wiederaufnahme in die Stammschule,
- Vorbereitung und Durchführung von Schulabschlüssen.

Das Unterrichtsangebot soll erlauben, den für eine medizinische Behandlung günstigsten Zeitpunkt zu nutzen. Das Hinausschieben notwendiger Krankenhausaufenthalte in die Ferien wird dadurch vermieden. Für Kinder und Jugendliche,

die längerfristig erkrankt sind, ist Unterricht eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

8.4 Pädagogische Ausgangslage

Kinder und Jugendliche erleben und verarbeiten Krankheit je nach Art, Schwere und Verlauf individuell verschieden. Dabei können physische, psychische, soziale, kognitive, willentliche und affektive Lebensfunktionen beeinträchtigt werden.

Erkrankungen sind oft mit Begleiterscheinungen verbunden:

- Einschränkung der Mobilität,
- schnelle Ermüdbarkeit und Konzentrationsmangel,
- Störungen des Selbstwertgefühls und der Motivation,
- Veränderungen der emotionalen Befindlichkeit,
- Erschwerung der sozialen Integration,
- Einschränkungen bei der kommunikativen Interaktion sowie
- Probleme bei der Erledigung schulischer Aufgaben.

Aufgabe sonderpädagogischer Förderung ist es, dem Aspekt der Ganzheitlichkeit von Krankheit und dem schulischen Lernen zu entsprechen. Der Grundsatz der Ganzheitlichkeit gilt demnach für die unmittelbar von der Krankheit bestimmte Lebenssituation, für die Auswahl der Lernziele und Lerninhalte, für die Themen des Unterrichts sowie für die Wahl der methodischen Formen.

Es bedarf der interdisziplinären Zusammenarbeit von Lehrkräften und behandelnden sowie betreuenden Fachkräften, um die bestmögliche Wirksamkeit von Unterricht und Krankenhausversorgung zu erreichen. Dabei sind Informationen über die Besonderheiten des Krankheitsbildes, der geistig-seelischen Situation der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Umfeldprobleme notwendig. Durch gegenseitige Information und entsprechende koordinierte Maßnahmen werden die notwendigen Voraussetzungen für einen situationsangemessenen Behandlungs- und Förderplan geschaffen.

8.5 Unterrichtsgestaltung

Der Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler kann als Hausunterricht oder als Krankenhausunterricht erfolgen. Dabei wirken die Schulen und Behörden mit den Trägern der Krankenhäuser zusammen, um die wirkungsvolle und kontinuierliche Durchführung der schulischen Förderung verlässlich zu gewährleisten. Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern im Krankenhaus erfordert die organisatorische Abstimmung zwischen dem schulischen Team der örtlichen Pädagoginnen und Pädagogen und dem Krankenhausbetrieb unter Berücksichtigung der Aufgaben und Erfordernisse beider Bereiche.

Die Einrichtungen stellen geeignete Räumlichkeiten und die notwendige Ausstattung zur Verfügung. Die Teilnahme am Unterricht erfolgt in Abstimmung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten. In den Kliniken und im Krankenhausunterricht werden die Schülerinnen und Schüler in flexiblen Lerngruppen unterrichtet. Bei Bedarf kann Einzelunterricht erteilt werden.

Dem Unterricht sind die curricularen Vorgaben für die Fächer des jeweiligen Bildungsgangs zugrunde zu legen. Bei der Auswahl der Lernziele und der Unterrichtsinhalte sowie bei der methodischen Vorbereitung ist die krankheitsbedingte individuelle Lernsituation zu berücksichtigen. Die zuständige Schule

stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die Informationen über die bereits erreichten sowie die geplanten Lernziele und Unterrichtsinhalte und den Leistungsstand. Die Prinzipien der Individualisierung, der Differenzierung, der Selbsttätigkeit und der Ganzheitlichkeit sowie der Einsatz von entsprechenden Lehr-, Lern-, Arbeitsmitteln und Medien sind bei der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung.

Schülerinnen und Schüler mit begrenzter Lebenserwartung benötigen eine auf ihre persönliche Situation zugeschnittene spezifische sonderpädagogische Förderung. Sie können häufig aufgrund spezieller gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht regelmäßig die Schule besuchen. Die spezifische Lebenssituation dieser Schülerinnen und Schüler erfordert intensive pädagogische Begleitung auf der Suche nach Möglichkeiten einer sinnvollen und erfüllten Lebensgestaltung und bei der Befriedigung aktueller Bedürfnisse.

8.6 Gewährung von Haus- und Krankenhausunterricht

Der Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder nach deren Anhörung von Amts wegen in angemessenem Umfang genehmigt oder angeordnet werden. Von einer längerfristigen Erkrankung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn diese den Schulbesuch für voraussichtlich länger als vier Wochen ausschließt. Zuständig für die Entscheidung über den Unterricht zu Hause ist die Schule, über den Unterricht im Krankenhaus entscheidet die Schulbehörde. Der Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus ist durch schulinterne oder schulübergreifende Personalmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und der verfügbaren Haushaltsmittel sicherzustellen. Die Genehmigung oder Anordnung des Haus- und Krankenhausunterrichts ist zu befristen und mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

Auf Anforderung der Schule oder der Schulbehörde ist von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auf eigene Kosten eine ärztliche oder fachärztliche Bescheinigung vorzulegen.

8.7 Einsatz und Qualifikation des Personals

Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus wird von Lehrkräften aller Lehrämter erteilt. Sie unterrichten nach Möglichkeit im Rahmen ihrer Lehrbefähigungen. Im Hausunterricht und im Krankenhausunterricht sollen nur solche Lehrkräfte unterrichten, die für die Besonderheiten dieses Unterrichts aufgeschlossen und bereit sind, sich dieser Aufgabe zu stellen, sowie über Berufserfahrungen verfügen.

III. Schlussbestimmungen

Einzelne Schulen können mit Genehmigung des Kultusministeriums von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

Dieser Erlass tritt zum 1.8.2005 in Kraft.

Die Bezugserlasse zu d), e), g), h) i), j), k), l), n), o) werden aufgehoben.

Im Bezugserlass zu s) werden die Nrn. 6.1 bis 6.3 und 8.1 sowie 8.2 aufgehoben.